Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1449
19. 05. 95

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 15. Mai 1995 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter **Dr. Christian Schwarz-Schilling** (CDU/CSU)

Wie sieht die Bundesregierung die „Note for the File", welche bei der Menschenrechtskonferenz in Genf bekanntgegeben wurde?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 18. Mai 1995

- Es trifft zu, daß Deutschland 1994 15,0 Mio. US-Dollar zum UNHCR-Haushalt beigetragen hat. Nicht berücksichtigt ist dabei der deutsche Anteil am Beitrag der EU (28% von 235 Mio. US-Dollar). Bei den vorgenannten Beiträgen handelt es sich um Barleistungen. Dabei bleiben erhebliche Aufwendungen außer Betracht, die die Bundesrepublik Deutschland in Form von Sachleistungen sowie für die Aufnahme von Asylbewerbern und Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien erbringt.

- In den Beiträgen der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1991 sind auch Sonderleistungen an den UNHCR in Höhe von 65 Mio. DM für UNHCR-Sonderprogramme für kurdische und schiitische Flüchtlinge aus dem Irak enthalten.

- Auf der Beitragsankündigungskonferenz im November 1993 in New York wurde als freiwilliger Regelbeitrag ein Betrag in Höhe von 6 Mio. US-Dollar mit dem ausdrücklichen Vorbehalt angekündigt, daß er noch der endgültigen parlamentarischen Billigung bedürfe und evtl. einer haushaltswirtschaftlichen Sperre unterliegen könne. Aufgrund einer vom Parlament auferlegten haushaltswirtschaftlichen Kürzung zur Erbringung der globalen Minderausgabe von 5 Mrd. DM konnten tatsächlich nur 4,8 Mio. US-Dollar an den UNHCR gezahlt werden.

- Bei der vom UNHCR übermittelten Liste wurde eine Zuwendung in Höhe von 5,0 Mio. DM (3,16 Mio. US-Dollar) fälschlicherweise den Special Projects (Trust Funds) zugeordnet, nicht der Humanitarian Emergency Aid. Nach dieser Korrektur ergibt sich für diesen Bereich für 1994 eine Gesamtsumme der Zuwendungen (cash) von 7,4 Mio. DM. (1993: 20,75 Mio. DM; 1992: 8,56 Mio. DM).

  Wie in der Note for the File angemerkt wird, hat sich die Bundesregierung 1994 auf Wunsch und spezieller Anforderung maßgeblich am UNHCR-Programm für Flüchtlinge in und aus Ruanda beteiligt (Maßgeblicher Anteil im Bereich Wasseraufbereitung/Sanitärinstallation und Beteiligung an der Luftbrücke).

  So hat sich die Bundesregierung an der UNHCR-Luftbrücke für Ruanda mit Maßnahmen im Wert von 25,6 Mio. DM aus den Haushalten des Auswärtigen Amtes (AA) und des Bundesministeriums der Verteidigung beteiligt. Darüber hinaus wurde der deutsche Beitrag zum Bereich Wasseraufbereitung/Sanitärinstallation vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und vom AA mit über 40 Mio. DM finanziert.

  Anzurechnen wären auch noch die Kosten der deutschen Beteiligung an der Luftbrücke Sarajevo, die 1994 mit 26,5 Mio. DM zu Buche stehen, so daß die Summe der sogenannten „In-kind"-Leistungen 1994 bei über 90 Mio. DM liegt, welche in die Beitragsstatistik aufgenommen werden. Nach dieser Aufnahme wird Deutschland auch wieder einen der vorderen Plätze in dieser Statistik einnehmen.

Festzuhalten bleibt allerdings, daß aufgrund der globalen Sparbeschlüsse des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die Cash-Leistungen an den UNHCR insbesondere im letzten Jahr zurückgegangen sind, bei gleichzeitig deutlich gestiegenem Finanzbedarf des UNHCR. Ursache für diesen Rückgang sind neben dem besonders großen bilateralen deutschen Engagement im ehemaligen Jugoslawien (z. B. „Deutscher Konvoi") die erheblichen Haushaltskürzungen für die Humanitäre Hilfe. So stand im Haushaltsjahr 1992 einschließlich der Sondermittel für den Bau von Unterkünften in Kroatien ein Betrag von 155 Mio. DM zur Verfügung. Im Jahr 1993 konnten noch 105 Mio. DM verausgabt werden. Im abgelaufenen Haushaltsjahr standen nur noch 64 Mio. DM zur Verfügung.

Im Haushalt für das Jahr 1995 sind wieder 76,5 Mio.DM eingestellt, für 1996 wird mit einem Ansatz von 80 Mio. DM gerechnet.

Das vom UNHCR herangezogene Jahr 1991 ist keinesfalls mit den anderen Jahren vergleichbar. In diesem Jahr wurden infolge des Golfkrieges die Mittel für die humanitäre Hilfe der Bundesregierung um rd. 400 Mio. DM zweckgebunden für die Kurdenhilfe aufgestockt.

2. Abgeordneter **Gerhard Zwerenz** (PDS)

Welche Mittel sind aus dem Bundeshaushalt für die Förderung einer Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Pforzheim und Guernica (Spanien), gemäß eines Beschlusses des Deutschen Bundestages 1988, der die Bundesregierung aufforderte, diese Partnerschaft aus Mitteln des Auswärtigen Amtes angemessen zu unterstützen, zwischen 1989 und 1995 bereitgestellt worden?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 18. Mai 1995

Spanien hat 1991 eine erste Projektkonzeption für ein Berufsbildungsprojekt in Guernica vorgelegt. Dieser Entwurf sah ein Gesamtvolumen von ca. 50 Mio. DM unter deutscher finanzieller Beteiligung vor. Ein von der Bundesregierung hierzu in Auftrag gegebenes Gutachten schlug aufgrund von Erfahrungen mit einem ähnlichen Projekt in Israel die Übernahme der Ausstattungskosten einer ersten Baustufe in Höhe von 10 bis 12 Mio. DM als deutschen Beitrag vor.

Die Bemühungen des Auswärtigen Amtes, für diese Finanzierung im Haushaltsverfahren 1994 Verpflichtungsermächtigungen in den Haushalt einzustellen, sind jedoch ohne Erfolg geblieben, zumal im Haushalt des Auswärtigen Amtes ein derartiger Betrag nicht an anderer Stelle eingespart werden konnte.

3. Abgeordneter **Gerhard Zwerenz** (PDS)

Welchen Betrag gedenkt die Bundesregierung im Haushalt 1996 einzustellen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 18. Mai 1995

Die Sparauflagen von Regierung und Parlament für den Bundeshaushalt gelten unverändert fort. Möglichkeiten, zusätzliche Mittel in der erforderlichen Höhe zu erhalten, sind z. Z. nicht erkennbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

4. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die Zuständigkeit für die Siedlung Prora auf Rügen angesichts der herausragenden kulturpolitischen Bedeutung der Bauten und des Geländes an das Bundesministerium des Innern zu übertragen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 10. Mai 1995

An der Liegenschaft Prora, die sich im Allgemeinen Grundvermögen befindet, ist der zuständigen Bundesvermögensverwaltung und dem Bundesministerium der Finanzen seit der Aufgabe der militärischen Nutzung kein Bundesbedarf mehr bekannt. Das Bundesministerium des Innern hat dem Bundesministerium der Finanzen auf Arbeitsebene mitgeteilt, daß es an der Liegenschaft für seine Zwecke keinen Bedarf hat.

Wenn das Land, die Belegenheitsgemeinde oder Dritte kulturelle Verwendungsmöglichkeiten sehen, werden die mit der Verwertung betraute Bundesvermögensverwaltung sowie die Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH dieses durch den Verkauf der hierfür notwendigen und zur Verfügung stehenden Flächen, ggf. unter Anwendung etwaiger im Bundeshaushalt ausgebrachten Verbilligungsmöglichkeiten, im Rahmen der geltenden Veräußerungsbestimmungen und im Rahmen der Landes- und Bauleitplanung unterstützen.

5. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß ein internationaler Architektenwettbewerb für die Siedlung Prorar auf Rügen ausgeschrieben wird, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 10. Mai 1995

Architekten sind bisher bereits bei den Angeboten, die auf die erste internationale Ausschreibung zur Verwertung eingegangen sind, beteiligt gewesen. Ebenso traten bei zwei „Prora-Symposien" u. a. Architekten als Veranstalter auf; weitere wirkten neben der Gemeinde Binz, dem Landkreis Rügen, den verschiedenen Interessenverbänden, Städtebauplanern

verschiedener Fachrichtungen, Historikern und der Oberfinanzdirektion Rostock bei den Diskussionen mit. Sobald Erkenntnisse über die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung für Prora und die in diesem Rahmen zulässigen Nutzungen vorliegen, kann ein internationaler Architektenwettbewerb aus Sicht der Bundesregierung ein weiterer sinnvoller Schritt im Rahmen des Raumordnungsverfahrens, Bauleitplanung und der Verwertung sein.

6. Abgeordneter **Gerald Häfner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt und trifft es zu, daß die Dr. Materna GmbH System Software-Beratungen, die von der Bundesregierung mit der Projektanalyse hinsichtlich des DV-Verfahrens Salza beauftragt wurde, wodurch sie einen erheblichen Informationsvorsprung vor anderen Wettbewerbern erlangen konnte, nun auch die exklusive Vermarktung der durch das Projekt der Zollverwaltung finanzierten Software plant, und wie stellt sich die Bundesregierung ggf. zu diesem Vorhaben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 12. Mai 1995

Die von einem bestimmten Software-Anbieter aufgestellten und verbreiteten Behauptungen sind der Bundesregierung bekannt, aber unzutreffend.

Das IT-Vorhaben Zollabwicklung ist aus einem früheren Projekt mit der Bezeichnung Salza hervorgegangen.

Die Zusammenarbeit der Zollverwaltung mit der Dr. Materna GmbH beruht auf den Ergebnissen öffentlicher Ausschreibungen in der EU. Sie beschränkt sich auf die IT-Unterstützung der Verwaltungsabläufe. Eine Schnittstelle für den Datenaustausch mit der am Warenverkehr mit Drittländern beteiligten Wirtschaft sowie ein umfangreiches Implementierungshandbuch werden zu gegebener Zeit allen Interessenten zugänglich gemacht.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist ein funktionierender Wettbewerb unter den Anbietern unverzichtbar, um schnell preiswerte Software für kleine und mittlere Unternehmen verfügbar zu machen. Die Vertragsgestaltung mit dem Auftragnehmer der Zollverwaltung schließt eine Monopolbildung aus.

7. Abgeordneter **Gerald Häfner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß auf diese Weise sowie durch die bislang konsequent zurückgehaltenen Informationen gegenüber Mitbewerbern, die diese benötigt hätten, um mit den erforderlichen Analysen und Entwicklungsarbeiten zu beginnen und so ebenfalls auf diesem Markt konkurrieren zu können, einem einzelnen Software-Hersteller ein nicht einholbarer Wettbewerbsvorteil verschafft wurde?

8. Abgeordneter **Gerald Häfner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Gründe waren für die Entscheidung der Bundesregierung maßgeblich, auf eine bei einem solchen Projekt vorgeschriebene EG-weite Ausschreibung zu verzichten und bereits vor dem Zeitpunkt des Ausschreibungsverfahrens einem Unternehmen derartige Präferenzen einzuräumen, anderen Wettbewerbern dagegen die mehrfach beim Bundesministerium der Finanzen erbetenen Auskünfte über Stand und technische Details des Systems zu verweigern?

9. Abgeordneter **Gerald Häfner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist die Bundesregierung vor dem Hintergrund der bereits eingetretenen erheblichen Wettbewerbsverzerrungen bereit, die vorgeschriebene EG-weite Ausschreibung des Projektes doch noch durchzuführen und der Firmengruppe Dr. Materna GmbH außerhalb des Bereichs der Bundeszollverwaltung ein absolutes Vermarktungsverbot der im Zusammenhang mit dem Projekt Salza entwickelten Softwareprodukte aufzuerlegen, sämtliche bisher und zukünftig im Zusammenhang mit Salza erstellten technischen- und Datensatzbeschreibungen unverzüglich zu veröffentlichen und so allgemein zugänglich zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 12. Mai 1995

Da die Ausgangsbehauptungen nicht zutreffen, sind diese Fragen gegenstandslos.

10. Abgeordneter **Dr. Bernd Klaußner** (CDU/CSU)

Welche Bundesliegenschaften existieren im Stadt- und dem ehemaligen Kreisgebiet von Chemnitz, und für welche liegen noch keine konkreten Nutzungskonzepte vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 15. Mai 1995

Im ehemaligen Stadt- und Kreisgebiet von Chemnitz verfügt der Bund neben drei für die Unterbringung von Bundesbediensteten benötigten Wohngrundstücken über 26 weitere Liegenschaften des Allgemeinen Grundvermögens (Artikel 21 Abs. 1 und 3 des Einigungsvertrages), von denen 16 nicht auf Dauer für Zwecke des Bundes benötigt werden und daher zur Veräußerung durch die TLG (14) oder die Bundesvermögensverwaltung (2) vorgesehen sind.

Für acht der übrigen zehn Liegenschaften besteht ein Bundesbedarf; sie werden – zumindest in Teilen – bereits für Zwecke der Bundesverwaltung genutzt. Zwei Liegenschaften aus früherem jüdischem Besitz sind vermietet und können z. Z. nicht veräußert werden.

Daneben existieren in dem angesprochenen Bereich 90 nicht für Wohnzwecke genutzte Liegenschaften in treuhänderischer Verwaltung des Bundes (Artikel 22 Abs. 1 des Einigungsvertrages), für die überwiegend ebenfalls die Veräußerung durch die TLG (42) oder die Bundesvermögensverwaltung (46) im Gange ist bzw. vorbereitet wird, da sie nicht für Bundeszwecke benötigt werden. Nur zwei Grundstücke werden nicht veräußert, weil ein Bedarf der Bundesverwaltung gegeben ist und seine Verwirklichung sichergestellt werden muß.

An den Grundstücken in treuhänderischer Verwaltung bestehen in zahlreichen Fällen nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 zu klärende und ggf. zu berücksichtigende Berechtigungen Dritter, wie z. B. Nutzungsrechte. Diese Umstände gestalten den Verwertungsablauf schwierig und zeitraubend.

Für die zu verwertenden Liegenschaften wird die künftige Nutzung durch die Käufer bestimmt; entsprechende Konzepte kristallisieren sich erst im Verlauf der Verwertung heraus.

11. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Stimmt mir die Bundesregierung zu, daß die Ergebnisse der vom Bundesministerium der Finanzen eingesetzten Arbeitsgruppe zur Personalberechnung und Verteilung im Zollfahndungsdienst, die lediglich eine Umverteilung der vorhandenen Planstellen auf die 21 Zollfahndungsämter für die nächsten drei Jahre vorsieht, dem tatsächlichen Bedarf und den absehbaren Entwicklungen in den Bereichen organisierte Kriminalität, Zigarettenschmuggel, Subventionsbetrug und anderer Steuerstraftaten in keiner Weise Rechnung tragen und daher von einer effektiven Bekämpfung von Steuerstraftaten keine Rede mehr sein kann, und wie gedenkt die Bundesregierung den schon heute durch die geringe Personalausstattung bei den Zollfahndungsämtern und die daraus resultierenden offenen Ermittlungsfälle anfallenden Steuerausfällen wirksam zu begegnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 11. Mai 1995

Im Hinblick auf die durch den Binnenmarkt und die innerdeutsche Entwicklung veränderte Aufgabenstellung der Zollverwaltung ist die Personalstärke des Zollfahndungsdienstes kontinuierlich erhöht worden. Hierdurch und durch weitere flankierende Maßnahmen wie Ausbau der Prüfungsdienste und Aufbau mobiler Kontrollgruppen sollten insbesondere die mit der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes verbundenen Kontrolldefizite ausgeglichen werden, die durch den Wegfall der Grenzkontrollen entstanden sind. Der anerkannte Personalbedarf für die alten Bundesländer (einschl. Berlin) ist seit dem 1. Januar 1989 von insgesamt rd. 960 Arbeitskräften im Ermittlungsdienst um insgesamt rd. 920 Arbeitskräfte auf das derzeitige Personalsoll von rd. 1 880 Arbeitskräften um nahezu das Doppelte erhöht worden. Darüber hinaus ist für die Zollfahndungsämter in den neuen Bundesländern ein Personalbedarf von rd. 490 Arbeitskräften anerkannt worden. Das Gesamtsoll an Ermittlungsbeamten beläuft sich auf rd. 2 370 Arbeitskräfte.

Damit entfallen auf den Zollfahndungsdienst rd. 10% aller auf örtlicher Ebene (das sind neben den Zollfahndungsämtern insbesondere die Hauptzollämter und ihre Dienststellen) zur Verfügung stehenden Planstellen. Dieser Anteil stellt im Hinblick auf die vielfältigen anderen Aufgaben, die die Zollverwaltung wahrzunehmen hat, eine günstige Bedarfsfestsetzung dar.

Die Verteilung des Gesamtsolls auf die 21 Fahndungsämter im Bundesgebiet erfolgte aufgrund eines Vorschlags einer im Bundesministerium der Finanzen eingesetzten Arbeitsgruppe unter Beteiligung mehrerer Vorsteher von Zollfahndungsämtern und Experten des Zollkriminalamts. Sie basiert auf einem Modell, das der bis Ende des kommenden Jahres absehbaren Aufgabenentwicklung sowohl nach fachlichen als auch nach regionalen Schwerpunkten Rechnung tragen soll. 1997 soll die Frage des Personalbedarfs neu diskutiert werden.

12. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Wie plant die Bundesregierung die Innere Sicherheit Berlins im Aufgabenbereich der Zollfahndung künftig zu garantieren, wenn dem Zollfahndungsamt Berlin, das heute bereits ca. 20% der Ermittlungsfälle deutscher Zollfahndungsämter bearbeitet, nach den Planungen der oben genannten Arbeitsgruppe für diese Aufgaben künftig 25% weniger Personal im Ermittlungsdienst zur Verfügung steht – 20% der Ermittlungsfälle demnach mit nur 5,94% aller Zollfahndungs-Beamten bewältigt werden müssen – und dies in Anbetracht der Tatsache, daß Berlin eine Hochburg der Zigaretten- und Rauschgiftkriminalität darstellt?

13. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Stimmt die Bundesregierung mit mir überein, daß die Arbeitsfähigkeit der Berliner Zollfahndung und der damit verbundene Erfolg durch die Personaleinsparungen und die veränderte Bewertung der Dienstposten gefährdet wird, wenn das Zollfahndungsamt Berlin trotz seiner geographischen Lage und der darauf zurückzuführenden Kriminalitätsentwicklung bei der Personalausstattung nicht ausreichend berücksichtigt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 11. Mai 1995

Die Organisation des Zollfahndungsdienstes wird derzeit unter dem Gesichtspunkt einer Optimierung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität überprüft. In diesem Zusammenhang wird vor dem Hintergrund zwar erhöhter, gleichwohl aber begrenzter Personalressourcen geprüft, ob nicht Verfahren aus bestimmten Kriminalitätsbereichen (z. B. illegaler Zigarettenhandel auf der untersten Händlerebene) anderen Organisationseinheiten der Zollverwaltung übertragen werden können.

Es ist nicht geplant, den Überhang, der sich aus der Neuberechnung des Personalbedarfs auch im Hinblick auf die Bewertung der anerkannten Dienstposten beim Zollfahndungsamt Berlin errechnet, kurzfristig abzubauen. Insoweit wird vorrangig eine Lösung im Rahmen der natürlichen Personalfluktuation angestrebt. Eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit der Berliner Zollfahndung und der Effizienz der Aufgabenwahrnehmung ist nicht zu befürchten.

14. Abgeordneter **Gerhard Scheu** (CDU/CSU)

Wie viele Steuerpflichtige hatten 1994 voraussichtlich jährliche Einkünfte (§ 2 Abs. 2 EStG) in Höhe von 124392 DM und mehr (fortgeschriebene Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik, ggf. Schätzung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 11. Mai 1995

Nach den Ergebnissen der fortgeschriebenen Lohn- und Einkommensteuerstatistik wird die Zahl der Steuerpflichtigen, die 1994 jährliche Einkünfte in Höhe von 124392 DM und mehr hatten, auf 1,56 Mio. DM geschätzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

15. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

In welchem Umfang lassen deutsche Hersteller von Rüstungsgütern wie die Firmen Diehl, Rheinmetall, Dynamit Nobel, MKE und andere in Kooperation mit türkischen Partnern in der Türkei Munition und andere Rüstungsgüter herstellen?

16. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Welche deutschen Rüstungsproduzenten haben in der Türkei Tochterfirmen gegründet, die dort Waffen und Munition herstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 16. Mai 1995

Der Bundesregierung liegen keine Angaben darüber vor, ob und in welchem Umfang deutsche Wehrtechnikunternehmen in Fremdfertigung Munition und andere Rüstungsgüter in der Türkei herstellen lassen. Allerdings hat die Bundesregierung Informationen über einzelne Rüstungskooperationen deutscher mit türkischen Firmen, die aber nicht mitgeteilt werden können, da sie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dieser Unternehmen sind.

Näheres über die Eigentumsverhältnisse in der türkischen Rüstungsindustrie, insbesondere inwieweit es sich bei den deutschen Engagements in der Türkei um Tochterunternehmen, Joint-ventures oder rein türkische Firmen handelt, ist ebenfalls nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

17. Abgeordneter **Freiherr Carl-Detlev von Hammerstein** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung die Schwierigkeiten bekannt, die sich durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Forstabsatzfondsgesetzes ergeben haben, in dem Ölmühlenbetriebe als Beitragsschuldner regelmäßig entsprechend der verarbeiteten Menge Beiträge an den Absatzfonds abführen, Handelsunternehmen, die von der Landwirtschaft einbehaltenen Gelder jedoch zum Großteil über die Vertriebskette (strukturbedingt) nicht weiterleiten können bzw. müssen, da sie auch an von der Beitragsschuld befreiter Abnehmer verkaufen, d. h. Export und Mischfutterindustrie (diese sind naturgemäß zum Zeitpunkt der Einbehaltung der Gelder bei der Landwirtschaft noch nicht bekannt)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter vom 11. Mai 1995

Nach der Systematik des Absatzfondsgesetzes werden die Beiträge an der marktengsten Stelle erhoben. Dies sind bei den Ölsaaten – parallel zu Getreide – die Ölmühlen. Wie auch bei Getreide unterliegen exportierte oder an die Futtermittelindustrie abgegebene Ölsaaten nicht der Beitragspflicht zum Absatzfonds.

Die nach dem Absatzfondsgesetz mögliche Rückwälzung der erhobenen Beiträge richtet sich ausschließlich nach den privatrechtlichen Verträgen der Marktbeteiligten. Über die Aufnahme entsprechender Regelungen in die einzelnen Verträge entscheidet, wie über den Preis der Ware auch, allein die Stärke der einzelnen Beteiligten am Markt.

18. Abgeordneter **Freiherr Carl-Detlev von Hammerstein** (CDU/CSU)

Wo hat der Gesetzgeber bei Einbeziehung der Ölmühlenbetriebe in den Absatzfonds die Förderungsmöglichkeit und die Finanzierungsaufgabe gesehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter vom 11. Mai 1995

Ölsaaten wurden als Produktgruppe in die beitragspflichtigen Erzeugnisse nach dem Absatzfondsgesetz aufgenommen, nachdem sich die Bedeutung des Ölsaatenanbaus wesentlich verändert hatte. War die Fläche, auf der Ölsaaten angebaut wurde, 1969 gerade 74 000 ha groß, so wuchs sie bis 1992 auf 555 000 ha in den alten Bundesländern und auf 1 001 000 ha in Deutschland insgesamt. Daher war es 1969 gerechtfertigt, bei der Gründung des Absatzfonds die Ölsaatenerzeugung beitragsfrei zu belassen. Demgegenüber wurde es 1992 notwendig, die Ölsaatenerzeugung in die Solidargemeinschaft des Absatzfonds aufzunehmen.

19. Abgeordneter
Freiherr Carl-Detlev von Hammerstein
(CDU/CSU)

Läßt es eine Auslegung des Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Forstabsatzfondsgesetzes zu, daß für verarbeitete Ölsaaten abgeführte Gelder an den Absatzfonds auch für die Werbung der Centralen Marketing-Gesellschaft der Deutschen Agrarwirtschaft für das Konkurrenzprodukt „Butter" verwendet werden, die im Prinzip Ölmühlenbetriebe gezahlt haben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter vom 11. Mai 1995

Das Absatzfondsgesetz schreibt nicht vor, daß die auf ein Erzeugnis erhobenen Beiträge ausschließlich zur Absatzförderung dieses bestimmten Erzeugnisses zu verwenden sind (Äquivalenzprinzip). Die erhobenen Beiträge werden ohne eine produktbezogene Verwendungsbindung in den Haushalt des Absatzfonds eingestellt.

20. Abgeordneter
Freiherr Carl-Detlev von Hammerstein
(CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung sagen, wie viele Mittel seit Inkrafttreten der oben genannten Novellierung des Gesetzes bis dato einbehalten worden sind, und wie viele Mittel sind andererseits an den Absatzfonds abgeführt worden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter vom 11. Mai 1995

Das Beitragsaufkommen der Ölmühlen, die seit Juli 1993 beitragspflichtig sind, betrug 1994 2,4 Mio. DM. In welchem Umfang die Beiträge zum Absatzfonds Gegenstand der Verträge zwischen den Marktbeteiligten waren, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

21. Abgeordnete
Christel Deichmann
(SPD)

Welche Voraussetzungen müssen nach Auffassung der Bundesregierung insgesamt gegeben sein, damit die landwirtschaftlichen Alterskassen entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Versicherten ein Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterssicherung gemäß § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) feststellen können, wonach derjenige nicht versicherungspflicht ist, „wer ein Unternehmen der Landwirtschaft ohne die Absicht der nachhaltigen Gewinnerzielungsabsicht betreibt", und kann die

Bundesregierung einschätzen, wie viele der ggf. durch das ALG neu versicherungspflichtig gewordenen Ehegatten von landwirtschaftlichen Unternehmern möglicherweise aufgrund dieser Vorschrift aus der Versicherungspflicht ausscheiden könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 5. Mai 1995

Die durch das Agrarsozialreformgesetz in das Recht der landwirtschaftlichen Alterssicherung eingeführte Regelung, wonach derjenige, der „ein Unternehmen der Landwirtschaft ohne die Absicht der nachhaltigen Gewinnerzielung betreibt", nicht Landwirt im Sinne der Alterssicherung der Landwirte ist, verfolgt die Zielsetzung, sog. Liebhabereibetriebe von der Alterssicherung der Landwirte auszuschließen; nur solche Personen sollen durch das berufsstandspezifische System mit hoher Bundesbeteiligung begünstigt werden, die das landwirtschaftliche Unternehmen zur nachhaltigen Gewinnerzielung betreiben. Nach dem Amtsermittlungsprinzip sind die landwirtschaftlichen Alterskassen verpflichtet, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls festzustellen. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist ein wesentliches objektives Indiz für die Feststellung der fehlenden Absicht zur nachhaltigen Gewinnerzielung der Umstand, daß über mehrere Jahre nur mit Verlust gewirtschaftet worden ist und Aussicht auf die künftige Erwirtschaftung von Gewinnen nicht besteht. Da bei der Prüfung auf die gesamten Umstände des Einzelfalls abzustellen ist, können nach Auffassung der Bundesregierung aber auch noch andere Umstände, wie z. B. die Relation zwischen landwirtschaftlichem Gewinn und außerlandwirtschaftlichem Einkommen, Anhaltspunkte zur Feststellung einer fehlenden nachhaltigen Gewinnerzielungsabsicht geben.

Erkenntnisse darüber, in wie vielen Fällen Ehegatten von Landwirten nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) nicht versicherungspflichtig sind, weil ein Unternehmen der Landwirtschaft ohne die Absicht der nachhaltigen Gewinnerzielung betrieben wird, liegen der Bundesregierung nicht vor.

22. Abgeordnete **Christel Deichmann** (SPD)

Welche anderen Rechtsbereiche wären von einer solchen „Einstufung" des landwirtschaftlichen Unternehmens im sozialversicherungsrechtlichen Sinne insgesamt berührt, und welche Konsequenzen ergäben sich hieraus insbesondere in baurechtlicher und einkommensteuerlicher Hinsicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 5. Mai 1995

Die von einer landwirtschaftlichen Alterskasse im Einzelfall vorgenommene „Einstufung" entfaltet grundsätzlich keine Bindungswirkung für andere Rechtsbereiche; das schließt rechtsvergleichende Überlegungen durch die Rechtsprechung nicht aus.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit landwirtschaftlicher Vorhaben im Außenbereich bestimmt sich nach den in § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen, die mit den in § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte festgelegten Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht nicht identisch sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zwar die Gewinnerzielung für die baurechtliche Privilegierung im Sinne der vorgenannten Vorschrift ein gewichtiges Indiz; davon abgesehen können aber auch andere Umstände die für die Zulässigkeit des Bauvorhabens erforderliche Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebsführung begründen. Insoweit sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen in jedem Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Im Einkommensteuerrecht werden über die Gewinnerzielungsabsicht die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gegenüber der Liebhaberei abgegrenzt. Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, wie Gewinnerzielungsabsicht vorliegt (R 134b Einkommensteuer-Richtlinien 1993). Wird eine Tätigkeit als Liebhaberei eingestuft, so bleiben die Einkünfte daraus und damit auch die Aufwendungen steuerlich außer Betracht. Die Frage, ob einkommensteuerlich eine Liebhaberei vorliegt, wird von der Finanzverwaltung in eigener Zuständigkeit geprüft und entschieden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

23. Abgeordneter **Meinrad Belle** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die zwischen den Metalltarifpartnern getroffene Vereinbarung, wonach Auszubildende für mindestens sechs Monate nach Beendigung ihrer Ausbildung übernommen werden müssen, um ihnen einen besseren Einstieg ins Berufsleben zu ermöglichen, ein sinnvoller und hilfreicher Versuch zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 12. Mai 1995

Die zwischen den Metalltarifvertragsparteien getroffene Vereinbarung ist ein Beitrag zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung junger Menschen und damit zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit. Die betroffenen Ausgebildeten erwerben für eine Mindestzeit Arbeitserfahrung als Fachkräfte. Dadurch verbessern sie erfahrungsgemäß ihre Aussichten, später vom Ausbildungsbetrieb oder einem anderen Arbeitgeber in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen zu werden.

24. Abgeordneter **Meinrad Belle** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, daraus insoweit die nötigen Konsequenzen zu ziehen, daß Auszubildende, die unter diese Tarifvertragsregelung fallen, künftig während dieser sechsmonatigen Übernahmefrist von der Einberufung zum Wehr- und zum Zivildienst freigestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 12. Mai 1995

Eine Zurückstellung der betroffenen jungen Männer mit abgeschlossener Berufausbildung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. § 12 des Wehrpflichtgesetzes sieht entsprechende Zurückstellungsmöglichkeiten nur für die Zeit bis zum Erwerb eines ersten Fachhochschul- oder Gymnasialabschlusses oder bis zum Abschluß einer ersten Berufsausbildung vor.

Ein zeitweiliger Verzicht auf die Einberufung im Wege einer administrativen Ausnahme vom Wehrdienst scheidet bereits wegen der entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes aus. Die Bedarfsdeckungssituation der Bundeswehr engt darüber hinaus den Ermessensspielraum der Wehrersatzbehörden bei Einberufungen ein. Die Wehrverwaltung ist bemüht, die Wehrpflichtigen möglichst eignungsgerecht, d. h. berufsnah einzuberufen. Auf diese Weise unterstützt die Bundeswehr den Wunsch der Heranwachsenden, den Wehrdienst attraktiv und fordernd zu erleben. Deshalb ist eine, wenn auch nur kurzfristige, Verschiebung der Einberufung regelmäßig nicht möglich.

Die Betroffenen, aber auch die Arbeitgeber und Gewerkschaften, sollten sich auch die Vorteile von Einberufungen unmittelbar nach Abschluß der beruflichen Ausbildung in Erinnerung rufen. In der Vergangenheit wurde häufig beklagt, daß Berufsanfänger aus dem Berufsleben herausgerissen würden, wenn sie sich gerade eingearbeitet hätten. Auch von daher ist die Bundeswehr gehalten, Wehrpflichtige unmittelbar nach Abschluß der Berufsausbildung einzuberufen. Schließlich ist es auch der Wille des Gesetzgebers, daß der Grundwehrdienst unmittelbar nach der Ausbildung und in möglichst jungen Jahren geleistet wird.

Die Bundeswehr ist mit Arbeitgebern und Gewerkschaften im Gespräch und hat angeregt, bei den nächsten Tarifvertragsverhandlungen für wehrpflichtige Beschäftigte den zu leistenden Wehrdienst zu berücksichtigen. Hierzu haben sich die Arbeitgeber grundsätzlich bereit erklärt.

Im Zivildienst ergeben sich in Einzelfällen Hilfsmöglichkeiten dadurch, daß sich die Zivildienstpflichtigen ihren Zivildienstplatz in der Regel selbst suchen können und entsprechend einberufen werden.

Dem Abgeordneten Klaus Hagemann, der in der gleichen Angelegenheit eine Frage an die Bundesregierung gerichtet hat, habe ich entsprechend geantwortet.

25. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, dafür zu sorgen, daß Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige direkt nach Abschluß ihrer Ausbildungszeit einen auf sechs Monate begrenzten Arbeitsvertrag in ihrem Ausbildungsbetrieb annehmen können und erst danach zum Dienst eingezogen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 12. Mai 1995

Die zwischen den Metalltarifvertragsparteien getroffene Vereinbarung ist ein Beitrag zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung junger Menschen und damit zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit. Die betroffenen Ausgebildeten erwerben für eine Mindestzeit Arbeitserfahrung als Fachkräfte.

Eine Zurückstellung der betroffenen jungen Männer mit abgeschlossener Berufsausbildung ist aus rechtlichen Gründen dennoch nicht möglich. § 12 des Wehrpflichtgesetzes sieht entsprechende Zurückstellungsmöglichkeiten nur für die Zeit bis zum Erwerb eines ersten Fachhochschul- oder Gymnasialabschlusses oder bis zum Abschluß einer ersten Berufsausbildung vor.

Ein zeitweiliger Verzicht auf die Einberufung im Wege einer administrativen Ausnahme vom Wehrdienst scheidet bereits wegen der entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes aus. Die Bedarfsdeckungssituation der Bundeswehr engt darüber hinaus den Ermessensspielraum der Wehrersatzbehörden bei Einberufungen ein. Die Wehrverwaltung ist bemüht, die Wehrpflichtigen möglichst eignungsgerecht, d. h. berufsnah einzuberufen. Auf diese Weise unterstützt die Bundeswehr den Wunsch der Heranwachsenden, den Wehrdienst attraktiv und fordernd zu erleben. Deshalb ist eine, wenn auch nur kurzfristige, Verschiebung der Einberufung regelmäßig nicht möglich.

Die Betroffenen, aber auch die Arbeitgeber und Gewerkschaften, sollten sich auch die Vorteile von Einberufungen unmittelbar nach Abschluß der beruflichen Ausbildung in Erinnerung rufen. In der Vergangenheit wurde häufig beklagt, daß Berufsanfänger aus dem Berufsleben herausgerissen würden, wenn sie sich gerade eingearbeitet hätten. Auch von daher ist die Bundeswehr gehalten, Wehrpflichtige unmittelbar nach Abschluß der Berufsausbildung einzuberufen. Schließlich ist es auch der Wille des Gesetzgebers, daß der Grundwehrdienst unmittelbar nach der Ausbildung und in möglichst jungen Jahren geleistet wird.

Die Bundeswehr ist mit Arbeitgebern und Gewerkschaften im Gespräch und hat angeregt, bei den nächsten Tarifvertragsverhandlungen für wehrpflichtige Beschäftigte den zu leistenden Wehrdienst zu berücksichtigen. Hierzu haben sich die Arbeitgeber grundsätzlich bereit erklärt.

Im Zivildienst ergeben sich in Einzelfällen Hilfsmöglichkeiten dadurch, daß sich die Zivildienstpflichtigen ihren Zivildienstplatz in der Regel selbst suchen können und entsprechend einberufen werden.

Dem Abgeordneten Meinrad Belle, der in der gleichen Angelegenheit zwei Fragen an die Bundesregierung gerichtet hat, habe ich entsprechend geantwortet.

26. Abgeordnete **Birgit Homburger** (F.D.P.)

Welche Vorteile erwartet die Bundesregierung für die Reservistenbetreuung und die Zivil-militärische Zusammenarbeit von der im Ressortkonzept des Bundesministers der Verteidigung zur Anpassung der Streitkräftestrukturen, der territorialen Wehrverwaltung und der Stationierung vorgesehenen Verringerung der Verteidigungsbezirkskommandos von derzeit 46 auf 26 und der gleichzeitigen Aufstellung von rd. 50 Verbindungskommandos im Vergleich zur bisherigen Struktur der territorialen Dienststellen der Bundeswehr?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 18. Mai 1995

Durch die Verbesserung der sicherheitspolitischen Lage kann Deutschland die Personalumfänge der Streitkräfte reduzieren und Strukturen reorganisieren. Dazu gehört konsequenterweise auch die Territoriale

Wehrorganisation, deren Kommandobehörden verringert werden. Die Aufgaben werden künftig im wesentlichen von sieben Wehrbereichs- und 26 Verteidigungsbezirkskommandos wahrgenommen.

Das künftige Netz der Territorialen Wehrorganisation ist nicht mit der früheren Struktur vergleichbar. Einschränkungen in der Leistungsfähigkeit sind daher auch im Rahmen der Zivil-militärischen Zusammenarbeit und in der verwendungsunabhängigen Freiwilligen Reservistenarbeit hinzunehmen.

Daraus folgt, daß sich aus der Reorganisation der Territorialen Wehrorganisation für die angesprochene Aufgabenwahrnehmung keine Vorteile ergeben. Vielmehr soll durch die Reinvestition eines Teils der aus der Reduzierung der Verteidigungsbezirkskommandos gewonnenen Dienstposten eine angemessene Präsenz in der Fläche sichergestellt bleiben. Dies ist besonders in den Kreisen erforderlich, wo künftig keine Bundeswehrtruppenteile mehr stationiert sein werden. Die dafür vorgesehenen Verbindungskommandos werden vor allem die Aufgaben im Rahmen der Zivil-militärischen Zusammenarbeit als vor Ort präsente Ansprechpartner der Bundeswehr wahrnehmen.

Weitere Aufgaben können ihnen durch den Kommandeur im jeweiligen Verteidigungsbezirk in begrenztem Umfang übertragen werden. Dazu zählt vorrangig die Unterstützung der Freiwilligen Reservistenarbeit.

Zuordnung und Aufgabenwahrnehmung werden derzeit detailliert untersucht.

27. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr in Offenbach die Reisekostenabrechnung und die Zahlung von Trennungsgeld und Familienheimfahrten für die zur Deutschen Flugsicherung-GmbH-Flugsicherungsakademie in Langen abkommandierten Soldaten erst nach Monaten zahlt; wenn ja, wann gedenkt die Bundesregierung diesen Mißstand zu beheben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 10. Mai 1995

Die von Ihnen angesprochene Verzögerung bei der Auszahlung von Reisekostenabrechnungen, Trennungsgeld und der Abrechnung von Familienfahrten für die zur Flugsicherungs-GmbH-Flugsicherungsakademie in Langen abkommandierten Soldaten sind dem Bundesministerium der Verteidigung im Februar 1995 gemeldet worden.

Das Luftwaffenführungsdienstkommando als vorgesetzte Dienststelle wurde umgehend angewiesen, durch Zukommandierung eines zusätzlichen Rechnungsführers den Arbeitsrückstand abzubauen. Diese Sofortmaßnahme ist inzwischen erfolgreich abgeschlossen.

Darüber hinaus wurde die Personalausstattung des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr zum 1. April 1995 durch Bereitstellung eines zusätzlichen Rechnungsführer-Dienstpostens dem erweiterten Aufgabenumfang angepaßt.

Damit sind alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um dauerhafte Abhilfe zu schaffen.

28. Abgeordneter
Dr. Dionys Jobst
(CDU/CSU)

Wie hoch war der prozentuale Anteil der Wehrpflichtigen, die sich in den letzten zehn Jahren im Bereich der Bundeswehrstandorte Oberbayerns als Zeit- oder Berufssoldaten weiterverpflichtet haben, und wie hoch war dieser Anteil bei den Bundeswehrstandorten in der Oberpfalz?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 12. Mai 1995

Das Bundesministerium der Verteidigung speichert diese Personaldaten nur getrennt nach Teilstreitkräften. Die von Ihnen gewünschten Angaben sind somit nicht nach Regierungsbezirken in den Datenbeständen des Bundesministeriums der Verteidigung gespeichert und damit auch nicht abrufbar.

Auch die manuelle Auswertung von Personalakten bei den Kreiswehrersatzämtern würde zu keinem Ergebnis führen, das eine ordnungsgemäße Beantwortung der Frage ermöglicht, da innerhalb von zehn Jahren

- die Personalakten nicht mehr vollständig vorliegen (z. B. von Kriegsdienstverweigerern, Verstorbenen, aus der Wehrüberwachung Ausgeschiedenen),
- der auszuwertende Personenkreis sich durch Verzüge verändert hat und somit nicht mehr feststellbar ist,
- sich Strukturen und damit Truppenteile geändert haben.

Außerdem ist nur die aktuelle Anschrift der Wehrpflichtigen bekannt. Diese muß nicht mit der Anschrift identisch sein, die zum Zeitpunkt einer Verpflichtung als Zeit- oder Berufssoldat gültig war.

Eine mögliche Abfrage bei den Truppenteilen in Oberbayern und in der Oberpfalz könnte nur aktuelle Daten des laufenden Jahres liefern. Hierzu ist jedoch eine aufwendige und viel Zeit erfordernde Erhebung durch die Truppe erforderlich.

Ich bitte um Verständnis, daß aufgrund dieser Sachlage die Beantwortung Ihrer Frage leider nicht möglich ist.

29. Abgeordneter
Dr. Dionys Jobst
(CDU/CSU)

Trifft es zu, daß in die Kasernenanlagen in Bad Reichenhall in nächster Zeit erhebliche Mittel – es sollen 30 bis 40 Mio. DM sein – investiert werden müssen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 18. Mai 1995

Ins einzelne gehende Aussagen zur Höhe erforderlicher Baumaßnahmen in der General-Konrad/Artillerie-Kaserne in Bad Reichenhall sind im Hinblick auf die noch ausstehenden Entscheidungen zur Stationierung noch nicht möglich.

Ich bedauere daher, Ihre Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantworten zu können.

30. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß Einheiten der Bundeswehr – entgegen der Zusage des Bundesministeriums der Verteidigung aus dem Jahre 1992, im Wattenmeer keine Waffenerprobungen mehr in der Hauptzug-, Brut- und Mauserzeit durchzuführen – in der Zeit vom 24. April 1995 bis zum 27. April 1995 erneut Waffenerprobungen im Nationalpark Wattenmeer durchgeführt haben, bei denen durch Abschuß von Mörsergranaten, Hubschraubertiefflüge, häufige Starts und Landungen sowie durch den Einsatz von Kettenfahrzeugen in Salzwiesenbereichen massive Störungen des in diesem Zeitraum besonders sensiblen Ökosystems verursacht wurden, und wenn ja, wie sind diese Störungen ihrer Ansicht nach mit dem Schutzstatus des Biosphärenreservats „Nationalpark Wattenmeer" und internationalen Naturschutzvereinbarungen, wie beispielsweise der europäischen Vogelschutzrichtlinie oder der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie, vereinbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 17. Mai 1995

Die frühere Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister der Verteidigung, Ingrid Roitzsch, hatte mit Schreiben vom 12. August 1992 an den Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Prof. Dr. Heydemann, u. a. mitgeteilt, daß während der Brut-, Nist- und Zugvogelwanderzeiten der Schießbetrieb ruht, um damit den ökologischen Notwendigkeiten des Nationalparks Wattenmeer Rechnung zu tragen, obwohl der Bundeswehr gemäß § 38 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der Nutzung der Meldorfer Bucht Sonderrechte zustehen.

Es muß in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen werden, daß diese Aussage nur in Verbindung mit den für die Brut und Mauser beanspruchten Flächen zu sehen ist.

Am 25./26. April 1995 wurden fünf Schüsse mit einem Mörser in einem Schießgebiet auf dem Bielshövensand abgegeben, das weitab von den Brutgebieten der Vögel lag. Die genannten Hubschrauberflüge wurden auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt und das Kettenfahrzeug bewegte sich an Land ausschließlich auf den von den Deicharbeitern gekennzeichneten und ständig genutzten Wegen. Ihre Vermutung, daß es durch diese Erprobungstätigkeit zu massiven Störungen des Ökosystems gekommen sei, vermag ich daher nicht zu bestätigen.

31. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Welche zwingenden organisatorischen, logistischen, technischen, finanziellen oder sonstigen Gründe kann die Bundesregierung nennen, die Waffenerprobungen und Schießübungen im Wattenmeer zwingend erforderlich machen, und welche Standortalternativen wurden bisher geprüft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 17. Mai 1995

Auf dem Erprobungsplatz in der Meldorfer Bucht werden nur in den Ausnahmefällen, in denen nicht auf andere Erprobungs- oder Übungsplätze ausgewichen werden kann, Schießerprobungen durchgeführt.

Da Großvorhaben der Rohr- und Raketenartillerie auf andere Plätze verlagert wurden, verbleiben in der Meldorfer Bucht vom Umfang her nur noch kleine Erprobungen, die durch die weiteren Kriterien

- keine sprengfähige Munition,
- vollständiges und unversehrtes Bergen der verschossenen Projektile sowie
- großer Sicherheitsbereich

zusätzlich eingeschränkt sind.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, verschossene Projektile im wesentlichen vollständig und unversehrt bergen zu können, bietet dieser Erprobungsplatz für die Bundeswehr einzigartige Bedingungen. Da Erprobungen der dort ausgeführten Art überwiegend der Sicherheit der eigenen Soldaten dienen, kann auf den Erprobungsplatz nicht verzichtet werden.

Bezüglich des großen Sicherheitsbereiches gibt es nur im Ausland Ausweichmöglichkeiten, die – wo immer möglich – auch genutzt werden. Einschränkungen ergeben sich jedoch aufgrund der Haushaltsmittellage wegen zusätzlicher Kosten bei erhöhtem organisatorischen und technischen Aufwand. Im übrigen werden Erprobungen im Ausland durch teilweise mehrjährige Anmeldefristen erschwert.

32. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die Waffenerprobung und Schießübungen im Wattenmeer ab sofort einzustellen oder zumindest in andere aus naturschutzfachlicher Sicht unproblematischere Gebiete zu verlagern, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 17. Mai 1995

Die Bundeswehr hat die Schießübungen im Wattenmeer im Jahre 1992 eingestellt. Seither finden nur noch Erprobungen von Waffen und Munition auf dem Erprobungsplatz in der Meldorfer Bucht statt. Diese sind auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt. Ein Ausweichen auf andere, aus naturschutzfachlicher Sicht weniger problematische Gebiete ist aus den oben genannten Gründen nicht möglich.

33. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (F.D.P.)

Wie und von wo werden die Truppenteile im Gebiet Ostwestfalen-Lippe und südliches Niedersachsen zukünftig mit Medikamenten versorgt, falls die Bundeswehrapotheke in Detmold entsprechend dem Ressortkonzept des Bundesministeriums der Verteidigung geschlossen werden sollte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 17. Mai 1995

Falls die Bundeswehrapotheke Detmold entsprechend dem Ressortkonzept geschlossen wird, ist beabsichtigt, die regionalen Versorgungsbereiche der übrigen bestehenden Bundeswehrapotheken im nördlichen Teil Deutschlands neu zu ordnen und die bis dahin von Detmold versorgten Truppenteile auf die bestehenden Versorgungseinrichtungen für Sanitätsmaterial anzuweisen.

34. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (F.D.P.)

Falls zutrifft, daß dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordnete Dienststellen derzeit prüfen, ob als Ersatz für die aufzulösende Bundeswehrapotheke Detmold eine entsprechende Einrichtung aus dem Rhein-Mosel-Raum nach Augustdorf verlegt werden kann, um in dem Bereich Ostwestfalen-Lippe und südliches Niedersachsen die Standorte der Bundeswehr mit Medikamenten versorgen zu können, teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß es sinnvoller wäre, eine bereits in der Region Ostwestfalen-Lippe ansässige Einrichtung in Detmold zur medizinischen Versorgung der Truppenteile weiterhin zu nutzen, statt in unmittelbarer Nähe eine neue anzusiedeln?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 17. Mai 1995

Das Bundesministerium teilt die geäußerte Ansicht; es hat jedoch aus den vorstehend genannten Gründen keinen Prüfauftrag der erwähnten Art erteilt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

35. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Plant die Bundesregierung im Interesse des Gesundheitsschutzes ein Verbot der Nutzung von in Schädlingsbekämpfungsmitteln enthaltenen Pyrethroiden in Innenräumen, und plant die Bundesregierung weiterhin die Einführung einer Haftpflicht-Versicherungspflicht für gewerbliche Schädlingsbekämpfer zum Schutz der Verbraucher vor materiellen Schäden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 17. Mai 1995

Für Schädlingsbekämpfungsmittel, die nicht Pflanzenschutzmittel sind, und damit auch für Pyrethroide, soll ein für die Europäische Union einheitliches Zulassungsverfahren eingeführt werden. Dies sieht ein von der

EU-Kommission vorgelegter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten vor. Die Grundlage, auf der Zulassungen erteilt, mit Auflagen versehen oder verweigert werden sollen, wird eine umfassende Bewertung der Risiken sein, die von diesen Mitteln für Mensch und Umwelt ausgehen können. Auswirkungen der Anwendung in Innenräumen auf den Menschen sollen dabei eine angemessene Berücksichtigung finden.

Die Beratungen über den Richtlinienvorschlag dürften nicht kurzfristig zum Abschluß kommen. Die Bundesregierung prüft daher gegenwärtig, inwieweit es geboten ist, Maßnahmen zum Schutze des Verbrauchers hinsichtlich der Verwendung von pyrethroidhaltigen Schädlingsbekämpfungsmitteln im Haushalt zu treffen. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft werden, inwieweit bei der Herstellung von Schädlungsbekämpfungsmitteln, die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, nur bestimmte Wirkstoffe verwendet werden dürfen.

Die Einführung einer Haftpflicht-Versicherungspflicht für gewerbliche Schädlingsbekämpfer ist von der Bundesregierung derzeit nicht geplant. Es wird jedoch geprüft, inwieweit die Qualifikation der gewerblichen Schädlingsbekämpfer durch eine Ausdehnung der in der Gefahrstoffverordnung festgelegten Sachkundeanforderungen auf weitere gefährliche Stoffe und Zubereitungen verbessert werden kann.

36. Abgeordnete **Christel Deichmann** (SPD)

Warum hat die Bundesregierung davon abgesehen, bei Beamten, die im Nebenerwerb ein landwirtschaftliches Unternehmen führen und die Ende 1994 aus der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) ausgeschieden sind, eine Übergangsregelung einzuführen, wie etwa die im Vorentwurf des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) von 1988 enthaltene Regelung (SGB V, § 14 „Teilkostenerstattung"; im Vorentwurf: § 16 Abs. 3), welche vorsah, bei Beamten, die bei Inkrafttreten des GRG bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren, sogenannte Teilkostentarife einzuführen, die dazu führen sollten, daß der versicherte Beamte nur einen Krankenversicherungsbeitrag für den Teil seiner Krankenkosten zu zahlen hätte, der nicht durch den Beihilfeanspruch abgedeckt wird, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch das Fehlen einer entsprechenden Übergangsregelung bei den zunächst in der LKV pflichtversicherten Beamten, die dadurch eine vorhandene private (Teil) Krankenversicherung (PKV) beendeten, und die jetzige Beendigung der Versicherungspflicht durch das Agrarsozialreformgesetz dadurch Härten auftreten können, daß zum einen eine erneute PKV nicht möglich oder sehr teuer ist, und zum anderen Beamte den freiwilligen Krankenversicherungsbeitrag in der LKV allein zu tragen haben und dann den Beihilfeanspruch nicht verwirklichen können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 10. Mai 1995

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesundheits-Reformgesetz 1989 bei der Neuabgrenzung des versicherten Personenkreises das frühere Beitrittsrecht für Beamte erheblich eingeschränkt und auch keine Teilkostentarife für Beamte eingeführt. Die gesetzliche Krankenversicherung ist auf Beamte, die grundsätzlich einen Beihilfeanspruch haben und somit des umfassenden Sachleistungsangebots der gesetzlichen Krankenversicherung nicht bedürfen, nicht ausgerichtet. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß Beamte in eigener Verantwortung für die nicht durch die Beihilfe abgedeckten Krankheitskosten Daseinsvorsorge treffen. An dem bislang allgemein anerkannten Prinzip der Trennung beider Sicherungssysteme für Beamte und Arbeitnehmer sollte deshalb festgehalten werden.

Mit dem Agrarsozialreformgesetz 1995 (ASRG 1995) wurde der in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versicherungspflichtige Personenkreis auf diejenigen konzentriert, deren beruflicher Schwerpunkt in der Landwirtschaft liegt. Seit dem 1. Januar 1995 sind daher hauptberuflich außerlandwirtschaftlich Selbständige, Beamte und vergleichbare andere Personen in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versicherungsfrei. Damit wurde die in der allgemeinen Krankenversicherung geltende Abgrenzung des versicherten Personenkreises in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nachvollzogen.

Bei der landwirtschaftlichen Krankenversicherung handelt es sich um die einzige Kassenart in der gesetzlichen Krankenversicherung, die mit Bundesmitteln subventioniert wird. Der Bund trägt die Leistungsaufwendungen für Altenteiler, soweit diese nicht durch deren Beitragszahlungen gedeckt werden (Bundesmittelanteil an den Gesamtausgaben über 50%). Bei den durch das ASRG 1995 von der Versicherungspflicht ausgeschlossenen Personen ist die den agrarsozialpolitischen Besonderheiten Rechnung tragende Bundesmittelbeteiligung nicht gerechtfertigt.

Um soziale Härten zu vermeiden, haben die von den Änderungen betroffenen Personen im Rahmen einer Übergangsregelung des Agrarsozialreformgesetzes jedoch die Möglichkeit, sich freiwillig in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung weiterzuversichern.

Da auch die landwirtschaftliche Krankenversicherung Teil der gesetzlichen Krankenversicherung ist, konnte die Einführung von Teilkostentarifen auch nicht übergangsweise erwogen werden. Denn die Übertragung der Grundsatzentscheidungen des Gesundheits-Reformgesetzes auf die landwirtschaftliche Krankenversicherung wurde während des Gesetzgebungsverfahrens 1988 nur wegen der geplanten Agrarsozialreform zurückgestellt; mit dem ASRG 1995 ist sie verwirklicht worden.

Im übrigen ist der umfassende Versicherungsschutz auch in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung immer noch sehr preisgünstig. Durch die Neueinstufung als freiwillig Versicherte können Beitragsmehrbelastungen nur bei denjenigen eintreten, die über Einnahmen verfügen, die während ihrer Pflichtmitgliedschaft, nicht beitragspflichtig waren. Dies ist aber deshalb gerecht, weil auch alle übrigen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten Beiträge nach ihrer gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bis zur Beitragsbemessungsgrenze (1995 West: mtl. 5 850 DM, Ost: mtl. 4 800 DM) zu zahlen haben.

37. Abgeordnete
Christel Deichmann
(SPD)

Aus welchen Gründen ist die angesprochene Übergangsregelung im Vorentwurf des GRG nicht verwirklicht worden, und geht dies insbesondere auf eine Intervention der Interessenvertreter der privaten Krankenversicherungen zurück?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 10. Mai 1995

Der von Ihnen angesprochene Vorentwurf zum Gesundheits-Reformgesetz hat im Laufe der parlamentarischen Beratungen in vielen Punkten Änderungen erfahren. Die Änderungen sind durch den Gesetzgeber beschlossen worden.

38. Abgeordneter
Dr. Karlheinz Guttmacher
(F.D.P.)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte seine im Vorjahr gemachte Ankündigung, zu dem im Rahmen der Nachzulassungsverfahren zu erbringenden Wirksamkeitsnachweis eine Bekanntmachung herauszubringen, inzwischen in die Tat umgesetzt hat, und falls dies nicht geschehen ist, wird die Bundesregierung tätig werden, damit die formellen Anforderungen für die Wirksamkeitsunterlagen durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte dargestellt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 10. Mai 1995

Von seiten des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) besteht keine Absicht, eine Bekanntmachung zum Wirksamkeitsnachweis in der Nachzulassung zu veröffentlichen. Eine solche Ankündigung ist vom BfArM nicht gemacht worden. Im Bundesinstitut wird gegenwärtig kein Handlungsbedarf gesehen, da die Entscheidungskriterien für die Wirksamkeitsbeurteilung in den Arzneimittelprüfrichtlinien nach § 26 AMG geregelt sind. Aufgrund der Sachlage sieht die Bundesregierung keinen Grund, das Bundesinstitut zu veranlassen, eine solche Bekanntmachung zu veröffentlichen.

39. Abgeordneter
Dr. Karlheinz Guttmacher
(F.D.P.)

Womit begründet die Bundesregierung, daß das Bundesinstitut für Arzneimittel u. Medizinprodukte wissenschaftliches Erkenntnismaterial nach Abschnitt 5 der Arzneimittelprüfrichtlinien für die Nachzulassungen von Arzneimitteln nicht heranzieht, sondern Wirksamkeitsnachweise (mindestens Doppelblindstudien etc.) verlangt, und damit den Willen des Gesetzgebers nach dem Fünften Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes unterläuft, nach welchem anderes Erkenntnismaterial als gleichwertig heranzuziehen ist, und ist der Bundesregierung bewußt, daß der überwiegende Teil der mittelständischen deutschen pharmazeutischen Industrie die horrenden Kosten für placebokontrollierte Doppelblindstudien für den Nachweis der Wirksamkeit eines Arzneimittels nicht aufbringen kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 10. Mai 1995

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zieht regelmäßig wissenschaftliches Erkenntnismaterial entsprechend dem 5. Abschnitt der Arzneimittelprüfrichtlinien für die Nachzulassung von Arzneimitteln heran.

Nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) kann der Nachweis der Wirksamkeit sich einerseits auf die Ergebnisse einer pharmakologisch-toxikologischen und einer klinischen Prüfung (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AMG) und andererseits auf anderes wissenschaftliches Erkenntnismaterial nach § 22 Abs. 3 AMG stützen.

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 AMG sind die Arzneimittelprüfrichtlinien aber auch „sinngemäß auf das wissenschaftliche Erkenntnismaterial nach § 22 Abs. 3 AMG anzuwenden, wobei die Besonderheiten der jeweiligen Arzneimittel zu berücksichtigen sind".

Entsprechend dem 5. Abschnitt der Arzneimittelprüfrichtlinien werden als wissenschaftliches Erkenntnismaterial in der Nachzulassung berücksichtigt:

- kontrollierte Studien,
- nicht kontrollierte Studien,
- Anwendungsbeobachtungen (vgl. § 67 Abs. 6 des Arzneimittelgesetzes),
- Sammlungen von Einzelfallberichten, die eine wissenschaftliche Auswertung ermöglichen.

Das Erkenntnismaterial muß die Beurteilung der therapeutischen Wirksamkeit und Unbedenklichkeit eines Arzneimittels in der angegebenen Dosierung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anwendungsbedingungen ermöglichen.

Ob die Wirksamkeitsansprüche durch die vorgelegten Dokumentationen belegt sind, hängt allerdings von Art, Umfang, Güte und Inhalt des vorgelegten Materials ab. Selbstverständlich werden bei mehreren Möglichkeiten des Nachweises nicht unnötig strenge, sondern wissenschaftlich unbedingt erforderliche Anforderungen angelegt. Ob vorgelegtes Material geeignet ist, den Nachweis der beanspruchten Wirksamkeit zu erbringen, hängt letztendlich allein von der Aussagekraft der vorgelegten Unterlagen ab.

Sofern placebokontrollierte Doppelblindstudien zum Wirksamkeitsnachweis nicht erforderlich sind, entstehen insoweit auch keine Kosten.

40. Abgeordnete **Barbara Imhof** (SPD)

Hält die Bundesregierung die Regelung für angemessen und mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes für vereinbar, derzufolge ein Pensionär trotz Unterhaltsverpflichtung gegenüber seiner geschiedenen Frau mit seiner vollständigen Bruttopension zur Beitragszahlung für seine freiwillige Krankenversicherung sowie die Pflegeversicherung veranlagt wird, und seine ehemalige Gattin dann von dem ihr gezahlten Unterhalt, der ihr einziges Einkommen darstellt, ein weiteres Mal Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abführen muß?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 10. Mai 1995

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden prozentual nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherten erhoben. Bei der Beitragsfestsetzung ist grundsätzlich – wie bereits auch mehrfach vom Bundessozialgericht entschieden – vom Bruttoeinkommen des Mitgliedes auszugehen. Von dem Bruttobetrag der Einnahmen können die gesetzlichen Abzüge sowie sonstige Verpflichtungen des Mitglieds, wie z. B. Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehegatten, nicht abgesetzt werden; das gilt auch für andere Verpflichtungen des Mitglieds wie Mieten, Bauspar- oder Lebensversicherungsprämien.

Ein Ehegatte, der über keine eigenen beitragspflichtigen Einnahmen verfügt, ist bei seinem Ehegatten beitragsfrei mitversichert, wenn dieser der GKV angehört.

Durch eine Ehescheidung entfällt jedoch der Rechtsgrund für eine beitragsfreie Familienversicherung. Der geschiedene Ehepartner ist zwar ggf. berechtigt, seine bisherige Mitgliedschaft als freiwilliges Mitglied fortzuführen, muß dann aber eigene Beiträge zahlen. Denn es ist den Beitragszahlern der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zuzumuten, auch nach Scheidung einer Ehe für den geschiedenen Ehepartner einen kostenlosen Versicherungsschutz zu leisten, der letztlich von allen Versicherten der betroffenen Krankenkassen mitfinanziert werden müßte.

Für freiwillig Krankenversicherte wird nach § 240 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die Beitragsbemessung durch die Satzung der Krankenkasse geregelt. Der Gestaltungsspielraum der Krankenkassen wird allerdings insoweit begrenzt, als die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitgliedes berücksichtigen muß. Der Begriff der „gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit" umfaßt im Grunde alle Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt sind, und zwar ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung. Zu diesen Einnahmen gehören auch Leistungen, die das Mitglied als Unterhalt von dem getrennt lebenden Ehegatten erhält.

Der zum Unterhalt verpflichtete Geschiedene unterliegt ebenso wie der Verheiratete oder Ledige mit seinen gesamten Einkünften der Beitragspflicht. Unterhaltszahlungen, die auf einer gesetzlichen Pflicht beruhen, wirken sich ebensowenig beitragsmindernd aus wie sonstige Leistungen oder freiwillige Unterstützungszahlungen an Familienangehörige oder Dritte.

Entsprechend dem Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung" gelten diese beitragsrechtlichen Grundsätze auch für die soziale Pflegeversicherung.

41. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD)

Wie schätzt die Bundesregierung das Risiko ein, daß über aus den Bauchspeicheldrüsen von BSE-kranken Rindern hergestelltes Insulin der bislang nicht identifizierte Erreger auf die Empfänger der Insulinpräparate übertragen werden kann, und durch welche Sicherheitsmaßnahmen bei der Produktion solcher Insulinpräparate kann das potentielle Risiko einer solchen Übertragung so weit wie möglich eingeschränkt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 11. Mai 1995

Das Infektionsrisiko wird nach Auffassung des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte aus folgenden Gründen, die im wesentlichen bereits aus der Bekanntmachung des BGA vom 26. Februar 1994 im Bundesanzeiger hervorgehen, als sehr gering eingeschätzt:

Die Bauchspeicheldrüse, aus der das Insulin gewonnen wird, gehört zu den Organen, die den Beschlüssen der EG-Kommission 90/200/EWG und 94/474/EG zufolge aus dem Vereinigten Königreich, dem einzigen Land mit hoher BSE-Prävalenz, nicht exportiert werden dürfen.

In der Bauchspeicheldrüse von Schafen und Kleinnagern, die an BSE-ähnlichen spongiformen Enzephalopathien erkrankt waren, konnte nur eine vergleichsweise geringe Infektiosität gefunden werden, so daß dieses Organ in den deutschen „Zoonosen-Empfehlungen" und in der entsprechenden EG-Leitlinie sowie in unserer o. g. Bekanntmachung in die Organklasse mit dem zweitniedrigsten Infektiositätsrisiko eingestuft wurde. In Bauchspeicheldrüsen BSE-kranker Rinder konnte bislang noch keine BSE-Infektiosität nachgewiesen werden (allerdings war die Nachweisgrenze bei den diesbezüglich bisher durchgeführten Untersuchungen relativ hoch).

Insulin ist ein relativ robustes Protein, welches u. a. Extraktionsprozeduren mit organischen Lösungsmitteln gut übersteht. Außerdem ist sein Molekül sehr klein, so daß zu seiner Isolierung kleinporige Filter eingesetzt werden können. Unter anderem aus diesen Gründen ist es als sehr wahrscheinlich anzusehen, daß Insulin bei seiner Isolierung von etwa in der Bauchspeicheldrüse vorhandenen BSE-Erregern abgetrennt wird.

Die Applikation des Insulins erfolgt mit einer standardisierten Injektionstechnik zuverlässig subkutan. Bei dieser Anwendung werden BSE-Erreger, selbst wenn sie sich im Insulin befänden, nur mit einer Wahrscheinlichkeit zur Infektion führen, die fast so gering ist wie bei oraler Aufnahme z. B. von Fleisch.

Es ist wahrscheinlich, daß zwischen Rind und Mensch eine Speziesbarriere für BSE-Erreger besteht, so daß diese den Menschen nicht so leicht infizieren können dürften wie bei einer Übertragung zwischen gleichartiger Spezies.

Als Maßnahme zur Risikoeinschränkung hat das BGA die o. g. Bekanntmachung publiziert, die den pharmazeutischen Unternehmern ein Bewertungsschema und eine Zielvorgabe für die BSE-Sicherheit ihrer Präparate an die Hand gegeben hat.

Seitens der Anwendung von Rinderinsulin könnte das Risiko zwar ebenfalls, und zwar z. B. durch Übergang auf Schweine- oder Humaninsulin, vermindert werden. Jedoch ist darauf hinzuweisen, daß neu diagonstizierten Diabetikern ohnehin kaum noch Rinderinsulin verordnet wird, daß aber andererseits bei vielen überwiegend älteren, noch auf Rinderinsulin eingestellten Diabetikern eine Umstellung wahrscheinlich mit einem nicht geringen Einstellungsrisiko verbunden wäre. Dieses ist gegenüber dem theoretischen, sehr geringen BSE-Infektionsrisiko abzuwägen und dürfte oft für die Beibehaltung der Rinderinsulin-Therapie sprechen.

42. Abgeordneter
Horst Schmidbauer (Nürnberg)
(SPD)

Stimmt die Bundesregierung der Auffassung des Bundesgerichtshofes (vgl. Ärztezeitung vom 16. Februar 1995, Nr. 29) zu, nach der trotz der Liberalisierung des Betäubungsmittelgesetzes die Qualität der Schmerztherapie bei unheilbar kranken Menschen im internationalen Vergleich zurückliegt, weil Kenntnisse über moderne Schmerztherapie in der deutschen Ärzteschaft nicht genügend verbreitet sind, und mit welchen Maßnahmen wir die Bundesregierung dafür sorgen, daß dieses Defizit baldmöglichst behoben wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 11. Mai 1995

Der Bundesregierung ist bekannt, daß es Defizite bei der Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten in Deutschland gibt. Das bestätigt u. a. eine Umfrage des Bundesministeriums für Gesundheit im Jahr 1994 bei Fachgesellschaften und Standesorganisationen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat in seinem Modellprogramm zur Verbesserung der Versorgung von Krebspatienten jedoch bereits seit 1991 Modellmaßnahmen zur Verbesserung der schmerztherapeutischen Versorgung in die Förderung aufgenommen:

- Seit 1991 wurden bundesweit in 17 Krankenhäusern sogenannte Palliativstationen eingerichtet, um insbesondere durch die medikamentöse Einstellung der Schmerztherapie bei Tumorpatienten diesen die Rückkehr in die häusliche Umgebung zu ermöglichen. Als Begleitmaßnahmen wurden Ärzte und Pflegekräfte entsprechend fortgebildet. Durch die Erprobung einer Basisdokumentation, insbesondere für die Schmerztherapie und die begleitenden psychosozialen Maßnahmen, soll der Behandlungsstandard auch zukünftig gesichert werden.
- Seit 1992 wird eine Tagesklinik für Schmerztherapie als interdisziplinäre Funktionseinheit in Münster gefördert.
- Im Jahr 1994 ist das Modellvorhaben „Qualitätssicherung in der ambulanten Schmerztherapie bei Tumorpatienten" in Hamburg/Potsdam begonnen worden. Dabei sollen vor allem Wege gefunden werden, größere Teile der Vertragsärzteschaft zur Mitarbeit in der Qualitätssicherung zu gewinnen.

Im Juni 1994 hat das Bundesministerium für Gesundheit aufgrund der aktuellen Situation der schmerztherapeutischen Versorgung in Deutschland den Ärztlichen Sachverständigenbeirat – Sektion Krankenversicherung – gebeten, Wege für die Verbesserung der schmerztherapeutischen Versorgung aufzuzeigen. Dieser bildete eine Arbeitsgruppe „Schmerztherapie", die inzwischen mehrere Vorschläge unterbreitet hat.

Der ersten Forderung, eine Expertise zu erstellen, die die Hemmfaktoren bei der Durchführung einer wirksamen Schmerztherapie identifizieren und zu deren Beseitigung beitragen soll, ist das Bundesministerium für Gesundheit bereits gefolgt. Sobald der Bundeshaushalt 1995 bestätigt ist, wird diese Expertise in Auftrag gegeben.

Im weiteren hat die Arbeitsgruppe einen Ausschreibungstext für Modellvorhaben vorbereitet, der zum Ziel hat, eine begrenzte Zahl von regionalen Modellverbünden zu fördern. Die geplanten Maßnahmen sehen die konsequente Umsetzung des verfügbaren Handlungswissens für eine

zeitgemäße und effektive Schmerztherapie in die Regelversorgung und eine bessere Organisation der ambulanten Schmerzbehandlung vor, besonders unter dem Aspekt der Qualitätssicherung. Im Vordergrund wird die Etablierung diagnostischer und therapeutischer Standards für Tumor-, Kopf- und Rückenschmerzen auf der Grundlage der von der Arbeitsgruppe „Schmerztherpie" erarbeiteten Empfehlungen stehen, wobei interdisziplinäre Organisationsformen einzusetzen sind. Weiterhin sollen die Modellvorhaben Maßnahmen zur Weiterbildung des Fachpersonals und zur besseren Information von Patienten berücksichtigen. Ein wesentlicher Bestandteil der Modellvorhaben wird die Evaluation sein, um Kriterien für die spätere Umsetzung in die Regelversorung zu erstellen.

Einen Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Schmerztherapie sieht die Bundesregierung auch in der mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft getretenen Vereinbarung über die ambulante Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Verband der Angestellten-Krankenkassen sowie dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband.

Neue versorgungsrelevante Erkenntnisse, die einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgung chronischer Schmerzpatienten leisten, erwartet die Bundesregierung im Rahmen des Programms Gesundheitsforschung 2000 vom Förderschwerpunkt „Chronischer Schmerz" des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, der auf das Gebiet der klinischen und anwendungsorientierten Schmerzforschung ausgerichtet ist.

Hervorzuheben ist, daß zur Sicherung der Qualität der Schmerztherapie auch die Regelungen der geltenden Approbationsordnung für Ärzte beitragen, wonach die Therapie chronischer Schmerzen obligatorischer Prüfungsstoff im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist. Damit ist sichergestellt, daß in der ärztlichen Ausbildung der Schmerztherapie die erforderliche Gewichtung beigemessen wird.

Für die Berücksichtigung der Schmerztherapie in der Fort- und Weiterbildung sind aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung die Länder, nicht aber der Bund zuständig.

43. Abgeordnete **Dagmar Wöhrl** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung zur Verlängerung der Übergangsfristen für das Herstellen, den Import und das Inverkehrbringen von Produkten mit Azofarbstoffen im Rahmen der Zweiten und Dritten Änderungsverordnung zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 17. Mai 1995

Für das durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung eingeführte Verbot, bestimmte Azofarbstoffe in körpernahen Bedarfsgegenständen, wie z. B. Bekleidung, zu verwenden, wurden Übergangsfristen hinsichtlich der Herstellung und des Imports bis zum 30. Juni 1995 und hinsichtlich des Inverkehrbringens bis zum 31. Dezember 1995 eingeräumt. Das Bundesministerium für Gesundheit beabsichtigt, diese Übergangsfristen um jeweils neun Monate zu verlängern. Für einige begrenzte Bereiche, in denen besondere Probleme aufgetreten sind, wie dem Handel mit gebrauchter Kleidung, der Wiederverwertung von aus Altkleidung gewonnenen Recyclatfasern, die mit den

von der Verbotsregelung betroffenen Azofarbstoffen gefärbt sein können, in z. B. Bekleidungsgegenständen, der Verwendung von unlöslichen Farbpigmenten, sollen spezielle längere Übergangsfristen vorgesehen werden. Im Bundesministerium für Gesundheit ist bereits ein entsprechender Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vorbereitet worden. Er soll nach Abstimmung mit den Ressorts und Anhörung der zu beteiligenden Kreise baldmöglichst dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet werden.

44. Abgeordnete **Dagmar Wöhrl** (CDU/CSU)

Welche Maßgaben bestehen im Hinblick auf die praktische Umsetzung der Verordnung in bezug auf die Leerung/Entsorgung von Lagerrestbeständen bei Produkten, die vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung geliefert wurden, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten der Hersteller gegenüber dem Verbraucher sowie der Haftung des Endhändlers für solche Produkte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 17. Mai 1995

Durch eine längere Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von Bedarfsgegenständen, die noch nicht der Vorschrift entsprechend hergestellt worden sind, dürfte es dem Handel möglich sein, Lagerrestbestände zu verkaufen, so daß eine Entsorgung nicht erforderlich wird. Nach Ablauf der Fristen haben alle an der Herstellung und am Inverkehrbringen Beteiligten sicherzustellen, daß die zum vorbeugenden Gesundheitsschutz getroffenen Vorschriften für Bedarfsgegenstände, die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen, eingehalten werden.

Die Haftung des Endhändlers orientiert sich an dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis zum Geschädigten. Besteht zwischen ihm und dem Geschädigten ein Vertragsverhältnis (z. B. nach den §§ 433 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs [BGB]), so kann eine Haftung im Schadensfalle aus der Verletzung des Vertragsverhältnisses resultieren; sie kann daneben oder zusätzlich auch auf den Regelungen der außervertraglichen deliktischen Haftung (§§ 823 ff. BGB) beruhen.

Auch kann im Einzelfall der Endhändler der Produkthaftung unterfallen, sofern er als Verkehrssicherungspflichtiger im Sinne des § 823 BGB oder als Hersteller im weitesten Sinne nach § 4 des Produkthaftungsgesetzes einzuordnen und das Produkt in produkthaftungsrechtlich relevanter Weise einen Schaden verursacht haben sollte.

45. Abgeordnete **Dagmar Wöhrl** (CDU/CSU)

Wie soll die Einhaltung bestehender Gesetze und Regelungen für Textilimporte durch die Textilindustrie gewährleistet werden, um den Zugriff auf ausländische Hersteller zu sichern, die die Schadstofffreiheit zusichern, deren Textilien aber die verbotenen Schad- und Farbstoffe enthalten, und welchen Schadensersatzansprüchen sieht sich der deutsche Händler demzufolge ausgesetzt, wenn sich Stichprobenprüfungen als nicht ausreichend herausstellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 17. Mai 1995

Der Importeur, der Textilien, die unter die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften, wie der angesprochenen Verbotsvorschrift, fallen, nach Ablauf der Übergangsfristen in die Bundesrepublik Deutschland einführt, hat im Rahmen der ihm im Einzelfall obliegenden Sorgfaltspflicht sicherzustellen, daß die von ihm eingeführte Ware den in Deutschland geltenden Vorschriften entspricht. Ein sanktionsrechtlicher Rückgriff auf den ausländischen Hersteller, sofern es sich nicht zugleich um den Importeur handelt, ist nicht möglich, da die Vorschriften nur für das Inland Wirkung entfalten.

Auch aus haftungsrechtlicher Sicht handelt es sich hier um das Problem der importierten Produkte. In Ergänzung zur Antwort auf Frage 44 wird besonders auf die sogenannte „Drittstaaten-Importeurshaftung" nach § 4 Abs. 2 des Produkthaftungsgesetzes verwiesen. Danach wird der „Drittstaaten-Importeur" im Verhältnis zum Geschädigten ohne Rücksicht auf das zugrundeliegende Vertragsverhältnis produkthaftungsrechtlich so behandelt, als sei er selbst der Hersteller des Produkts.

46. Abgeordnete **Dagmar Wöhrl** (CDU/CSU)

Wo gibt es bereits verbindliche Verfahren zur Überprüfung von Produkten auf Azofarbstoffe, und wer finanziert diese?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 17. Mai 1995

Verbindliche Verfahren zum Nachweis der von der Verbotsregelung betroffenen Azofarbstoffe bestehen nicht. Es ist jedoch beabsichtigt, ein Analysenverfahren in die Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes aufzunehmen. Diese Verfahren werden unter Mitwirkung von Sachkennern aus den Bereichen der Überwachung, der Wissenschaft und der beteiligten Wirtschaft festgelegt.

Soweit Hersteller, Importeure und Inverkehrbringer von Bedarfsgegenständen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht Untersuchungen auf Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften durchführen, tragen sie die dafür anfallenden Kosten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

47. Abgeordneter **Rudolf Bindig** (SPD)

Welche konkrete Verfahrensweise hat die deutsch-schweizerische Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Eisenbahnverbindungen Deutschland/Schweiz, bestehend aus Vertretern der beiden Regierungen und Bahnen, in bezug auf das weitere Vorgehen bei den drei untersuchten Strecken München — Memmingen — Lindau — Zürich, Stuttgart — Singen — Zürich und Ulm — Friedrichshafen — Lindau — Schweiz vereinbart?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 16. Mai 1995

Die deutsch-schweizerische Arbeitsgruppe erarbeitet derzeit einen Bericht an die Verkehrsminister beider Länder über das weitere Vorgehen. Konkrete Ergebnisse können erst nach Fertigstellung dieses Berichts genannt werden.

48. Abgeordnete **Maria Eichhorn** (CDU/CSU)

Ist es richtig, daß auch für Pkw mit den neuen Europa-Autokennzeichen, in denen das Nationalitätskennzeichen D schon im blauen Feld enthalten ist, zusätzlich D-Aufkleber erforderlich sind?

49. Abgeordnete **Maria Eichhorn** (CDU/CSU)

Wenn dies zutrifft, warum ist ein zusätzlicher Deutschland-Aufkleber notwendig, und wann ist damit zu rechnen, daß das Nationalitätskennzeichen D innerhalb des Nummernschildes bei Fahrten ins europäische Ausland ausreicht?

50. Abgeordnete **Maria Eichhorn** (CDU/CSU)

Ist diesbezüglich eine Abstimmung zwischen den europäischen Regierungen erfolgt, und falls ja, wann werden die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union diese Europa-Kennzeichen einführen oder haben sie sie schon eingeführt?

51. Abgeordnete **Maria Eichhorn** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung, um die zusätzlichen D-Aufkleber neben den neuen Europa-Kennzeichen überflüssig zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 17. Mai 1995

Ja, das nach den internationalen Straßenverkehrsabkommen in Farbe und Abmessungen vorgeschriebene ovale Nationalitätszeichen ist bei Fahrten im Ausland nach wie vor rechtlich erforderlich.

Die Gestaltung der neuen Euro-Kfz-Kennzeichen entspricht einer Empfehlung der Europäischen Union. Diese Empfehlung sieht auf dem Kennzeichen ein blaues Euro-Feld vor, auf dem sich als Sinnbild für Europa zwölf kreisförmig angeordnete goldene Sterne und darunter als Hinweis auf den betreffenden Mitgliedstaat dessen Kennbuchstabe befindet. Nach seiner Zielsetzung hat der Nationalitätsbuchstabe D auf dem blauen Euro-Feld nur Symbolcharakter.

Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß angesichts des Zusammenwachsens der europäischen Völker innerhalb der Europäischen Union eine Vereinbarung angestrebt werden sollte, wonach auf das ovale Nationalitätszeichen verzichtet wird bzw. keine Beanstandung beim Fehlen dieses Zeichens erfolgt, wenn am betreffenden Fahrzeug ein Euro-Kennzeichen gemäß der EU-Empfehlung mit dem betreffenden Nationalitätsbuchstaben auf dem blauen Euro-Feld angebracht ist.

Das Bundesministerium für Verkehr hat inzwischen einen entsprechenden Vorschlag an Portugal und Irland gerichtet, wo das Euro-Kennzeichen ebenfalls bereits eingeführt ist. Außerdem wurde ein solcher Vorschlag der spanischen Regierung unterbreitet, nachdem bekannt wurde, daß Spanien noch im Laufe dieses Jahres die Einführung des Euro-Kennzeichens gemäß dem EU-Modell beabsichtigt.

Zielsetzung ist, möglichst bald einen gegenseitigen Verzicht auf die Führung des ovalen Nationalitätszeichens zu erreichen.

52. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Ist es richtig, daß im April 1982 die Straßenverkehrs-Ordnung aufgrund einer EU-Richtlinie dahin gehend geändert wurde, daß bis zum 31. Dezember 1993 die StVO-Zeichen 224, 225 und 226 (Haltestelle Straßenbahn, Doppelhaltestelle Straßenbahn und Haltestelle Kraftfahrlinien) durch das StVO-Zeichen 224 zu vereinheitlichen sind, und falls ja, auf wessen Betreiben wurde die entsprechende EU-Richtlinie erlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 10. Mai 1995

Die Zuständigkeit für die Änderung von Verkehrszeichen liegt bei den Nationalstaaten.

Mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der StVO vom 21. Juli 1983 ist in Artikel 1 Nr. 6 bestimmt worden, daß das Zeichen 226 (sog. Buslöffel) bis 31. Dezember 1993 die Bedeutung des Zeichens 224 hat, das heute verwendet wird. Ab 1. Januar 1994 hat mithin die alte Kennzeichnung von Bushaltestellen keine Rechtswirkung mehr.

53. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Gab es seitens deutscher Kommunen eine Initiative, daß die Übergangsfrist, die 1993 auf den 31. Dezember 1995 verlängert wurde, auch über den 31. Dezember 1995 hinaus verlängert werden solle, und falls ja, mit welchem Ergebnis endete eine derartige Initiative?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 10. Mai 1995

Die Stadt München hat im August 1992, also neun Jahre nach Inkrafttreten der Regelung, die Änderung als „Verschleuderung von Steuergeldern" bezeichnet und um Äußerung gebeten, ob der Bundesminister für Verkehr beabsichtige, „in dieser Richtung tätig zu werden". Eine vom Bundesministerium für Verkehr eingeleitete Umfrage bei den obersten Straßenverkehrsbehörden der Länder hat ergeben, daß sonst keine Schwierigkeiten aufgetreten sind und es sich infolgedessen um ein Sonderproblem der Stadt München handeln muß. Die Übergangsfrist wurde daraufhin nicht verlängert.

54. Abgeordneter
Herbert Frankenhauser
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die durch die StVO-Änderung erzwungene Umtauschaktion von StVO-Zeichen allein in München 3,8 Mio. DM Kosten verursacht hat, ohne daß der Nutzen unmittelbar einsichtig ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 10. Mai 1995

Um eine nicht unbedingt erforderliche sofortige und daher kostenaufwendige Umrüstungsaktion zu vermeiden, ist in der zitierten Änderungsverordnung zur StVO für die Weiterverwendung des Zeichens 226 eine Übergangsfrist von zehn Jahren (bis 31. Dezember 1993) vorgesehen worden. Zusammen mit dem zeitlichen Vorlauf der parlamentarischen Beratungen hatten die Kommunen daher eine noch längere Frist, um sich auf die Änderung einzustellen. Ein Auswechseln der Verkehrszeichen war mithin innerhalb der normalen Abgängigkeit möglich. Der Umstand, daß im Vergleich zu der im Rahmen der ohnehin vorzunehmenden zyklischen Erneuerung keine wesentlichen Mehrkosten zu erwarten waren, dürfte die Zustimmung der Bundesländer im Bundesrat wesentlich mitbestimmt haben. Die Reibungslosigkeit der Umstellung im übrigen Bundesgebiet beweist, daß die Übergangsregelung funktioniert hat.

55. Abgeordneter
Michael Jung (Limburg)
(CDU/CSU)

Sind Beobachtungen zutreffend, wonach auf Parkplätzen und Raststätten an den Bundesautobahnen das Müllaufkommen, insbesondere durch illegale Ablagerungen, wächst, und welche Kosten werden für die Beseitigung jährlich aufgewandt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 16. Mai 1995

Es ist zutreffend, daß auf Rastanlagen an den Bundesautobahnen eine Zunahme des Müllaufkommens, insbesondere durch illegale Ablagerungen, zu beobachten ist. Aufgrund einer Erhebung der Bundesanstalt für Straßenwesen ist für die Abfallbeseitigung an den Bundesautobahnen allein für die alten Bundesländer mit Kosten von rd. 40 Mio. DM pro Jahr zu rechnen.

56. Abgeordneter
Michael Jung (Limburg)
(CDU/CSU)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, dieser Entwicklung gegenzusteuern, und hält sie Absichten aus Nordrhein-Westfalen, Papierkörbe und Abfalleimer von Raststätten, Parkplätzen im Bundesland Nordrhein-Westfalen zu entfernen, für den richtigen Weg?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 16. Mai 1995

Die Bundesregierung unterstützt alle Bemühungen, die zu einer Minderung des Abfallaufkommens an Bundesautobahnen beitragen. Sie appelliert mit Nachdruck an die Verkehrsteilnehmer, den Straßenraum nicht als illegale Müllkippe zu mißbrauchen. Auf unbewirtschafteten Rastanlagen

haben einige Länder im Rahmen ihrer Auftragsverwaltung seit kurzem den Versuch unternommen, so auch Nordrhein-Westfalen, die illegale Müllablagerung einzudämmen und durch Verzicht auf Sammelbehälter die Verkehrsteilnehmer zu bewegen, die Pausenabfälle am Fahrtziel zu entsorgen. Eine Bewertung ist derzeit noch nicht möglich.

57. Abgeordnete **Marianne Klappert** (SPD)

Liegt dem Bundesministerium für Verkehr inzwischen die schon mehrfach angekündigte Vorabstudie zum Verbindungsstück der BAB 4 von Krombach bis zur nordrhein-westfälischen Landesgrenze vor, und welche Ergebnisse hat die Studie erbracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 16. Mai 1995

Die Vorstudie für die Gesamtstrecke der A 4 zwischen Olpe und Hattenbach liegt seit kurzem vor. Sie wird zur Zeit beim Bundesministerium für Verkehr und von den beteiligten Ländern geprüft.

58. Abgeordnete **Marianne Klappert** (SPD)

Treffen Pressemeldungen zu, wonach für das Verbindungsstück der BAB 4 von Krombach bis Hattenbach die Planung nach dem neuesten Stand der Technik völlig neu begonnen werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 16. Mai 1995

Ja; auf die alten Entwürfe früherer Jahrzehnte für die A 4 kann insbesondere wegen der Anforderungen der Umweltverträglichkeit nicht mehr zurückgegriffen werden.

59. Abgeordnete **Marianne Klappert** (SPD)

Falls diese Pressemeldungen den Tatsachen entsprechen, in welchem Zeitraum sollen diese Planungen durchgeführt werden, und wann werden sie voraussichtlich beendet sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 16. Mai 1995

Als nächster Planungsschritt soll noch Mitte des Jahres die Machbarkeitsstudie für das Gesamtprojekt in Auftrag gegeben werden. Ihr Ziel ist das Ausweisen von Korridoren, in denen eine technische Realisierung eines Autobahnprojektes mit vertretbaren Auswirkungen auf die Umwelt und vertretbarem ökonomischen Aufwand möglich ist und die zugleich den verkehrlichen und raumordnerischen Anforderungen genügen.

60. Abgeordnete **Marianne Klappert** (SPD)

Wann könnte dann frühestens mit dem Bau des Verbindungsstückes der BAB 4 von Krombach bis Hattenbach begonnen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 16. Mai 1995

Angesichts der unverkennbaren ökologischen Probleme des Vorhabens und der Größe des Untersuchungsraumes zwischen Olpe und Hattenbach kann der Zeitbedarf für den weiteren Planungsaufwand und somit ein Zeitpunkt für den Baubeginn einer ersten Teilstrecke der A 4 derzeit nicht benannt werden.

61. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche detaillierten Gründe gibt es, daß die Kosten für den Ausbau der Schienenstrecke Halle/Leipzig — Bitterfeld — Berlin (VDE-Projekt 8.3) im Bundesverkehrswegeplan 1992 mit 435 Mio. DM, im Dreijahresplan Schiene hingegen mit insgesamt 3,894 Mio. DM angegeben werden, und wie erklären sich die mit 18,7 Mio. DM/km für eine Ausbaustrecke sehr hohen Investitionen im Vergleich zu anderen, schwierigeren Ausbaustrecken, die z. B. bei der Strecke Hochstadt/Marktzeuln — Camburg nur 8,4 Mio. DM/ km betragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 18. Mai 1995

Das Maßnahmenpaket Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE), das vom Bundeskabinett am 9. April 1991 gebilligt wurde, sah innerhalb des Projektes Nr. 8 für den Abschnitt Halle/Leipzig — Berlin keine Ausbaumaßnahmen vor. Diese Strecke war im Rahmen des Nachholbedarfs der damaligen Deutschen Reichsbahn zu sanieren. Das bedeutet, daß die Strecke nach Maßgabe der einschlägigen Regelwerke in einen technisch einwandfreien Zustand entsprechend dem Standard der damaligen Deutschen Bundesbahn für Kernnetzstrecken zu versetzen war, was in diesem konkreten Fall einer Steckengeschwindigkeit von 160 km/h entspricht.

Im Rahmen der Untersuchungen zum Bundesverkehrswegeplan 1992 (BVWP '92) konnte aufbauend auf der Realisierung des Nachholbedarfs die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus für eine Streckengeschwindigkeit von 200 km/h nachgewiesen werden, wobei hierfür Investitionsaufwendungen in Höhe von 435 Mio. DM ermittelt wurden.

Die ABS Halle/Leipzig — Berlin wurde in den Vordringlichen Bedarf des BVWP '92 als VDE mit verändertem Inhalt unter „neue Vorhaben" aufgenommen. Die Aufwendungen des Nachholbedarfes für diese Strecke in Höhe von ca. 3,2 Mrd. DM sind im BVWP '92 unter „Investitionen außerhalb des Neu- und Ausbaus Schiene" eingestellt worden.

Die ursprünglichen Investitionsaufwendungen für die Sanierung und den Ausbau für diese Strecke betrugen ca. 3,6 Mrd. DM. Die Differenz zum Ansatz im Entwurf des Dreijahresplanes in Höhe von rd. 0,3 Mrd. DM ist durch die allgemeine Baupreissteigerung nach der Kölner Tabelle begründet.

Die Aufwendungen für den Nachholbedarf und den Ausbau wurden im Entwurf des Dreijahresplanes als Summe ausgewiesen. In der konkreten Baudurchführung lassen sich diese beiden Maßnahmen nur schwer trennen, da die Strecke abschnittsweise nicht erst für 160 km/h hergerichtet wird, sondern gleich für 200 km/h.

Was die Höhe der Investition angeht, so ist die von Ihnen als Beispiel genannte Strecke Hochstadt Marktzeuln — Camburg mit der ABS vom Maßnahmeumfang nicht vergleichbar. Es handelt sich zwar um eine schwierige Strecke, aber nur, was deren Trassierung betrifft. Bei dieser ABS als Lückenschlußmaßnahme wird die projektierte Steckengeschwindigkeit (80 bis 120 km/h) wiederhergestellt sowie die durchgehende Zweigleisigkeit und deren Elektrifizierung. Demgegenüber wird bei der ABS Halle/Leipzig — Berlin entsprechend der Anforderungen für 200 km/h der Unter- und Oberbau hergestellt und die Fahrleitung angepaßt, was einem Neubau gleichkommt, wobei alle Bahnübergänge zu beseitigen sind und moderne Sicherungstechnik (LZB) zu installieren ist.

62. Abgeordneter **Richard Schuhmann (Delitzsch)** (SPD)

Wie ist der Stand der Planungen beim Wasserstraßenausbau im Rahmen des Bundesverkehrswegegesetzes im Bereich der Elbe im Landkreis Torgau-Oschatz sowie Großenhain-Riesa in Sachsen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 17. Mai 1995

Bestandteil der Vorhaben des „Vordringlichen Bedarfs" des Bundesverkehrswegeplans '92 sind „Strombaumaßnahmen an der Elbe".

Es handelt sich dabei ausschließlich um Maßnahmen zur Wiederherstellung und Ergänzung von Buhnen, Deck- und Leitwerken sowie Sohlschwellen. Gleichzeitig soll auch der streckenweise vorhandenen, weitgehend morphologisch bedingten Sohlenerosion der Elbe begegnet werden, damit das Grundwasser nicht weiter absinkt und die Talauen, Auwälder und Altarme erhalten bleiben.

Die Strombaumaßnahmen und -planungen an der Elbe in den Landkreisen Torgau-Oschatz sowie Großenhain-Riesa konzentrieren sich auf Engstellen in den Bereichen von Riesa – hier sind Deckwerkinstandsetzungen bereits erfolgt – und Torgau, wo neben der Verbesserung der Fahrwasserverhältnisse im Bereich der Torgauer Felsen auch durch wasserbauliche Maßnahmen der vorhandenen Sohlenerosion gegengewirkt werden soll.

63. Abgeordneter **Richard Schuhmann (Delitzsch)** (SPD)

Gibt es ferner mittel- bzw. langfristig weitergehende Pläne zum Ausbau der Elbe im Freistaat Sachsen, und werden zu diesem Zwecke neue Staustufen geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 17. Mai 1995

Über die oben genannten Strombaumaßnahmen hinaus gibt es keine weitergehenden Pläne zum Ausbau der Elbe in Sachsen. Der Bau von Staustufen an der Elbe ist aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

64. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Hat die Bundesregierung Kenntnis von einem in den USA entwickelten, angeblich besonders umweltfreundlichen Benzingemisch, und hält die Bundesregierung es für möglich, die Einführung dieses Bezingemisches auch in Deutschland bzw. der Europäischen Union zu fördern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 11. Mai 1995

Die Bundesregierung ist über die Entwicklung von emissionsarmen Benzinsorten in den USA informiert.

Die in Deutschland angebotenen Kraftstoffsorten unterliegen einer europäischen Normung, die z. B. die klimatischen Verhältnisse berücksichtigt.

Die EU-Kommission wurde vom Rat verpflichtet, Richtlinienvorschläge für eine verbesserte Kraftstoffqualität vorzulegen. Die Kommission hat ihre Vorschläge – auf der Basis der Ergebnisse des sog. Auto/Öl-Programms – für das dritte Quartal 1995 angekündigt. Unter Berücksichtigung der EU-Vorschläge ist die Bundesregierung bestrebt, möglichst rasch emissionsarme Kraftstoffe einzuführen.

65. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Reduzierung der Umweltbelastungen durch Motorboote, etwa durch die Aufstellung von Emissionsgrenzwerten oder die Besteuerung lärm- und schadstoffintensiver Bootsmotoren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 11. Mai 1995

Auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes plant die Bundesregierung die Festlegung von Geräusch- und Abgasemissionsgrenzwerten für Motorboote.

66. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Aus welchen Gründen wurde die Ausschreibung des Bundesamtes für Strahlenschutz (Kenn-Nummer St.-Sch. 4055: Raumluftüberwachung auf Uran und Transurane vom 5. Juni 1992 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung) trotz der vielen eingegangenen Angebote aufgehoben und das Vorhaben in der Folge freihändig an einen Mitbewerber, den TÜV Bayern-Sachsen, vergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 17. Mai 1995

Das Bundesamt für Strahlenschutz führte nach einem öffentlichen Teilnahmewettbewerb, bei dem 18 potentielle Auftragnehmer festgestellt wurden (darunter 13 aus den alten Bundesländern, vier aus den neuen Bundesländern, einer aus Frankreich), eine beschränkte Ausschreibung durch. Darin wurden sechs Auftragnehmer, deren Fachkompetenz als hinreichend zur Aufgabenlösung eingeschätzt wurde, einbezogen. Das Ergebnis war: drei Angebote (zwei Anbieter mit Haupt- und Nebenangebot, ein Antrag auf Zuwendung), eine verbindliche Absage, zwei Anfragen ohne Reaktion. Bis auf den Zuwendungsantrag lagen alle Hauptangebote über dem verfügbaren finanziellen Rahmen. Der Zuwendungsantrag als billigste Lösung entsprach nicht dem fachlichen Lösungskonzept.

Da keiner der Anbieter ein den fachlichen, zeitlichen und finanziellen Anforderungen entsprechendes Angebot abgab, war die Ausschreibung entsprechend § 26 Nr. 1 a bzw. 1 c VOL/A aufzuheben.

Die fachliche Auswertung der Angebote in Verbindung mit der wegen der Mittelbegrenzung erforderlichen Änderung des Arbeitsprogramms zeigte, daß der TÜV Bayern-Sachsen in Kooperation mit einem renommierten deutschen Meßgerätehersteller als einziger in Betracht kam, das Vorhabenziel zu erreichen. Die Voraussetzungen der freihändigen Vergabe nach § 3 Nr. 4 n VOL/A lagen vor.

67. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Zwischenergebnisse des TÜV Bayern-Sachsen zu diesem Forschungsvorhaben vor, und wenn ja, wie beurteilt sie diese?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 17. Mai 1995

Die Ausführungsfrist des Forschungsvorhabens endet am 30. November 1995. Bisher liegen Zwischenergebnisse vor. Das Arbeitspaket 1 (Voruntersuchungen) wurde termingerecht Anfang 1994 abgeschlossen; das Arbeitspaket 2 (Konzipierung und Fertigung sowie Vorerprobung des Meßgeräts) wurde Ende Januar 1995 abgeschlossen; das Arbeitspaket 3 (Erprobung des Meßverfahrens) ist eingeleitet.

Die bisher vorliegenden Ergebnisse berechtigen zu der Schlußfolgerung, daß die Erkennbarkeit von Freisetzungen alphastrahlender Aerosole in der Raumluft beim Umgang mit Uran und Transuranen bei schwankenden Radonfolgeproduktkonzentrationen durch das im Rahmen dieses Forschungsvorhabens entwickelte Verfahren verbessert werden kann.

68. Abgeordneter **Dr. Gerd Müller** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um zur Stabilisierung und Erhöhung der Mehrweganteile bei Getränkeverpackungen beizutragen angesichts der Tatsache, daß der Umsatz mit Halbliterdosen im Getränkebereich erhebliche Wachstumsraten verzeichnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 11. Mai 1995

Der von Ihnen angesprochene Anstieg des Absatzes von Halbliterdosen im Getränkebereich ist allein bei Bier zu verzeichnen. Bezieht man alle Getränke in die Betrachtung ein, so ist der Dosenanteil von 1991 (7,53%) bis 1993 (6,77%) sogar relativ deutlich gesunken. Lediglich im Bereich Bier ist anhand von Zahlen, die der Bundesregierung im Vorgriff auf die Beauftragung zur Ermittlung der Mehrwegzahlen für 1994 zur Verfügung gestellt worden sind, eine Tendenz zu erkennen, daß bundesweit der Dosenbieranteil im Handel gestiegen ist.

Der Dosenbieranteil betrug im Jahr 1993 12,6%. Von 1991 bis 1993 war auch zu erkennen, daß ein Anstieg des Dosenbieranteils nicht zu Lasten der Mehrwegsysteme, sondern zu Lasten der Einwegglasflaschen stattfand.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß eine akute Gefahr für die Mehrwegsysteme bei Bier nicht besteht und daß die Mehrwegschutzquote in der Verpackungsverordnung zunächst ausreicht, um die Mehrweganteile weiterhin auf dem hohen Stand von 1991, dem Jahr des Inkrafttretens der Verpackungsverordnung, zu halten. Die für das Jahr 1993 vorliegenden Mehrwegzahlen bestätigen diese Auffassung. So stieg der Mehrweganteil für alle Getränke in der Bundesrepublik Deutschland von 71,69% im Jahr 1991 auf 73,55% im Jahr 1993 an.

Darüber hinaus läßt die Bundesregierung weitere Möglichkeiten zur Stützung von Mehrwegsystemen prüfen. Zunächst wurde bereits 1990 eine Ökobilanzstudie zu Getränkeverpackungen in Auftrag gegeben. Diese aufwendige Studie, deren vorläufige Fassung im Herbst letzten Jahres vom Umweltbundesamt vorgelegt und mit internationalen und nationalen Wissenschaftlern diskutiert worden ist, wird derzeit in ihrer endgültigen Fassung vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geprüft. Weiterhin hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aufgrund des Auftrags der Umweltministerkonferenz vom 24./25. November 1994 eine Untersuchung veranlaßt, die die ökologischen und ökonomischen Auswirkungen einer allgemeinen Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen prüft. Erste Ergebnisse dieser Studie sollen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit noch im Mai 1995 vorgelegt werden.

Nach Eingang und Prüfung der angesprochenen Studien wird zu entscheiden sein, ob und in welcher Weise Mehrwegsysteme zusätzlich zu der Mehrwegschutzquote in der Verpackungsverordnung gestützt werden sollen.

69. Abgeordneter **Michael Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Neuentwicklung einer Firmengruppe, die einen Zusatzstoff zum Dieselkraftstoff entwickelt hat, der es erlaubt, bei normaler Abgastemperatur über 90 % der Rußpartikel herauszufiltern und der gleichzeitig eine Selbstreinigung des eingesetzten Dieselrußfilters gewährleistet, und gibt es vergleichbare andere Systeme zur Verminderung des Dieselrußes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 17. Mai 1995

Der Bundesregierung sind Entwicklungen bekannt, bei denen mit Cer-Additiven die Regeneration von Rußfiltern eingeleitet wird.

Vor einer Verwendung von metallhaltigen Additiven müssen die Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen dieser Stoffe und ihrer Reaktionsprodukte geprüft werden. Diese Prüfung wird zur Zeit vom Umweltbundesamt durchgeführt. Diese Regenerations-Technik steht im Wettbewerb mit Rußfiltersystemen, bei denen die Regeneration durch einen Brenner eingeleitet wird. Bei den brennergestützten Systemen treten Probleme mit zusätzlichen Metalloxidemissionen nicht auf; sie sind allerdings aufwendiger als die genannten Systeme.

70. Abgeordneter **Michael Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Kosten für eine Nachrüstung sowie eine Neuausrüstung von Dieselfahrzeugen mit den o. g. Dieselrußfiltern, und ist die Bundesregierung bereit, deren Einführung zu unterstützen, insbesondere vor dem Hintergrund, daß die Schadstoffmenge von Rußpartikeln derzeit auf etwa 300000 Tonnen pro Jahr geschätzt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 17. Mai 1995

Eine Kostenabschätzung für eine Nachrüstung sowie eine Neuausrüstung von Dieselfahrzeugen mit den genannten Rußfiltersystemen ist schwierig, da bisher keine Serienfertigung erfolgt. Nach Schätzungen aus den Entwicklungsabteilungen der Hersteller liegen die Kosten bei Serienfertigung dieser Rußfiltersysteme deutlich unter 10000 DM für einen Stadtbus.

Eine Entscheidung über die Einführung und Förderung von mit Cer-Additiven betriebenen Rußfiltersystemen kann erst nach Abschluß der Prüfungen auf die Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen der eingesetzten Stoffe und ihrer Reaktionsprodukte getroffen werden.

71. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die durch die Wismut-Sanierung hervorgerufene Gefährdung des Grundwassers im Gebiet des Fernwasser-Zweckverbandes Nord/Ostthüringen, die laut Aussagen von Herrn Dimitrovici vom Zweckverband während der Öffentlichen Anhörung des thüringischen Landtages zur Talsperre Leibis am 28. April 1995 besteht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 15. Mai 1995

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

Nach Auskunft des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt umfaßt das Versorgungsgebiet des Fernwasserzweckverbands Nord/Ostthüringen etwa das Gebiet der Landkreise Greiz, Saale-Orla-Kreis, Saale-Holzlandkreis, Weimar, Weimar-Land, Schwarza-Kreis, Sömmerda und Ilmkreis sowie der kreisfreien Städte Gera, Jena und Erfurt.

Bis auf Teile des Landkreises Greiz existieren im Versorgungsgebiet keine wesentlichen Wismut-Hinterlassenschaften. Soweit im Bereich des Landkreises Greiz bergbaubedingte Grundwasserbelastungen bestehen, sind diese nicht durch die Sanierungstätigkeit der Wismut GmbH verursacht, sondern durch den früheren untertägigen Erzbergbau hervorgerufen worden. Ziel der Stillegungs- und Sanierungsarbeiten der Wismut GmbH ist es, vorhandene bzw. zu erwartende Schadstoffausträge aufgrund der seit Ende 1990 eingestellten Uranerzgewinnung zu minimieren.

Das Staatliche Umweltamt Gera hat in einer Stellungnahme zu den Grundwasserverhältnissen in Ostthüringen festgestellt, daß „eine Gefährdung von Trinkwasserfassungen durch eine derzeitige oder zukünftige Beeinflussung des Wismutbergbaus nicht besteht". Die Region um Ronneburg wird bereits seit den 60er Jahren im wesentlichen mit Fernwasser aus der Weida-Talsperre versorgt. Eine Erschließung zusätzlicher Grundwasservorräte zur Trinkwasserversorgung ist nach Auskunft der zuständigen Thüringer Behörden nicht vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

72. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Inwieweit ist die Bundesregierung bereit, die Stadt Oppenheim (Rheinland-Pfalz) bei der Sicherung des in Deutschland einmaligen Denkmals der unterirdischen Gänge und Keller im historischen Altstadtkern finanziell – eventuell analog dem Städtebauförderungsprogramm – im Rahmen der Bezuschussung zu unterstützen, da die Stadt alleine und/oder mit Hilfe des Landes diese Aufgabe der Erhaltung dieser Anlagen nicht finanzieren kann, und in welcher Höhe könnte die Stadt gegebenenfalls Bundesmittel erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 16. Mai 1995

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Altstadt Oppenheim" (Sanierung und Erhaltung der Altstadtsubstanz) wird seit 1988 im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm gefördert. Bis einschließlich 1994 wurden dafür Bundesfinanzhilfen in Höhe von 1,397 Mio. DM bewilligt, primär für oberirdische Maßnahmen zur Behebung städtebaulicher Mißstände. Zuletzt wurden 1992 Bundesfinanzhilfen für die Maßnahme im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm bereitgestellt.

Den Ländern obliegt das Vorschlagsrecht für die im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms zu fördernden Maßnahmen. Ob das Land Rheinland-Pfalz die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Altstadt Oppenheim" 1995 erneut in das Landesprogramm aufnehmen und dieses Programm dem Bund zur Aufnahme in das gemeinsame Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung vorschlagen wird, ist der Bundesregierung derzeit noch nicht bekannt.

Die Restaurierung der unterirdischen Ganganlagen in Oppenheim wird seit 1994 aus dem Denkmalschutzprogramm des Bundesministeriums des Innern finanziell gefördert. Bis einschließlich 1995 wurden für den genannten Zweck 283 000 DM bewilligt. Die Förderung wird auch in den kommenden Jahren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fortgesetzt werden.

73. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Ist die Bundesregierung darüber hinaus bereit, die Stadt Oppenheim bei einer touristischen Erschließung dieser einmaligen unterirdischen Keller und Gänge im historischen Altstadtkern durch Zuschüsse zu fördern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 16. Mai 1995

Die Förderung einzelner touristischer Erschließungsvorhaben obliegt nicht der Zuständigkeit der Bundesregierung. Da die Stadt Oppenheim in einer strukturstarken Region liegt, kann auch die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur als generell verfügbares Förderinstrument für die touristische Infrastruktur hierfür nicht zur Anwendung kommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

74. Abgeordneter **Achim Großmann** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, Schulabschlüsse, insbesondere das Abitur, russischer Staatsbürger, die in der Bundesrepublik Deutschland studieren wollen, anzuerkennen, und falls ja, führt sie bereits bilaterale Gespräche zu diesem Zweck oder sind solche Gespräche geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 15. Mai 1995

Zugangsvoraussetzung für das Studium an einer russischen Hochschule ist das Zeugnis über die abgeschlossene Mittelschulbildung, das derzeit noch nach zehn Jahren erworben wird und in der Zukunft nach elf Jahren erworben werden soll. Nach geltendem Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland befähigt das russische Mittelschulzeugnis nicht unmittelbar zum Studium an deutschen Hochschulen. Bewerber, die in Rußland bereits zusätzlich ein Studienjahr absolviert haben, können die Befähigung für das Studium an deutschen Hochschulen durch Besuch des Studienkollegs und Ablegen der sog. Feststellungsprüfung erwerben. Beim Nachweis von zwei Studienjahren an einer russischen Hochschule ist die unmittelbare Zulassung zum Studium an deutschen Hochschulen in der jeweiligen Studienrichtung möglich.

Im Hochschulbereich sind mit Rußland Gespräche zu Äquivalenzregelungen ins Auge gefaßt. 1994 hat eine deutsche Expertengruppe zur Gewinnung der notwendigen Informationen Rußland besucht, für Ende Juni dieses Jahres wird der Gegenbesuch einer russischen Expertengruppe erwartet.

Zur Frage des Hochschulzugangs sind gegenwärtig keine Äquivalenzgespräche und -regelungen vorgesehen. Bereits bestehende Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Ländern erfassen die Frage des Hochschulzugangs ebenfalls nicht.

75. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Da nach Presseberichten (Rheinische Post vom 22. April 1995) das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie von der Carl Duisberg Gesellschaft angebotene drei- und vierwöchige, berufsbezogene Sprachkurse in Großbritannien, Irland, Italien, Frankreich und Spanien fördert, frage ich die Bundesregierung, ob entsprechende Kurse – eventuell durch einen anderen Bildungsträger durchgeführt – in den Niederlanden stattfinden und durch das Bundesministerium gefördert werden, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 12. Mai 1995

Das Programm des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) zur Förderung des Fremdsprachenerwerbs in der beruflichen Bildung strebt die Verbesserung der individuellen beruflichen Qualifikation durch Erweiterung der berufsbezogenen Fremdsprachenkenntnisse und damit die Vermittlung der Alltags- und Berufswelt anderer Länder an. Die Sprachvermittlung erfolgt im Zusammenhang mit einem fachlichen und landeskundlichen Rahmenprogramm im Zielland. Gefördert werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung unterhalb der Hochschulebene, vorrangig aus kleinen und mittleren Unternehmen (neue Bundesländer, keine Einschränkungen bezüglich der Betriebsgröße). Die drei- bis vierwöchigen Sprachkurse finden z. Z. in Italien, Frankreich, Spanien, Irland und Großbritannien statt. Das Programm wird ausschließlich von der Carl Duisberg Gesellschaft e. V. in Köln für den BMBF abgewickelt. Anerkannte Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung können fach- und sprachhomogene Gruppen selbst zusammenstellen (ca. zehn bis 15 Personen pro Gruppe) und dort anmelden. Bei entsprechender Nachfrage können außer in den o. g. Ländern selbstverständlich auch Sprachkurse in den Niederlanden vorgesehen werden.

76. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung, damit im Hochschulrahmengesetz verbindlich festgelegt wird, daß in Fächern, deren Studium als Fortsetzung von Schulfächern angesehen werden kann, ein Teil der Zwischenprüfung generell nach einem Jahr abgelegt werden muß?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 9. Mai 1995

§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) sieht vor, daß in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, eine Zwischenprüfung stattfindet, die studienbegleitend abgenommen werden kann. Eine Konkretisierung dieser Regelung ist von der Bundesregierung nicht beabsichtigt.

Zwischenprüfungen, die nach der Regelung des HRG auch in Studiengängen stattfinden, die keinerlei konkreten Zusammenhang mit bestimmten Schulfächern aufweisen, sollen den Studierenden eine Orientierungshilfe für die weitere individuelle Studienplanung und Prüfungsvorbereitung bieten und ihnen die Möglichkeit geben zu überprüfen, ob sie für den gewählten Studiengang geeignet sind. Inhalt, Zeitpunkt und Form von Zwischenprüfungen richten sich deshalb nach den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs, die von den Hochschulen in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt werden.

Der Bund darf zudem nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1a GG nur Rahmenvorschriften über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens erlassen, die von den Ländern auszufüllen und in Landesrecht umzusetzen sind. Dies schließt es aus, daß der Bund detaillierte Regelungen in einem Bereich trifft, der wie der Erlaß von Studien- und Prüfungsordnungen zum Kernbereich der Hochschulautonomie zählt.

77. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, sich im Rahmen einer Novellierung des Hochschulrahmengesetzes dafür einzusetzen, daß Kriterien festgeschrieben werden, wonach ein zweiter oder weiterer Studienfachwechsel eingeschränkt wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 9. Mai 1995

Bund und Länder haben im Eckwertepapier vom Mai 1993 die gemeinsam für erforderlich gehaltenen strukturverbessernden Maßnahmen für den Hochschulbereich formuliert und darin unter anderem vorgesehen, daß die Länder in ihren Hochschulgesetzen Regelungen treffen, die einen mißbräuchlichen Wechsel des Studienfaches ausschließen. Die Regierungschefs der Länder haben die Umsetzung der wesentlichen Elemente des Eckwertepapiers bis 31. Dezember 1995 vereinbart. Die Kultusministerkonferenz ist beauftragt, bis dahin einen Umsetzungsbericht vorzulegen. Orientiert am Vollzug dieser Vereinbarung wird deshalb zu entscheiden sein, ob zur Verwirklichung der Hochschulstrukturreform eine Novelle des Hochschulrahmengesetzes erforderlich ist oder ob darauf verzichtet werden kann. Wenn eine Novelle des HRG unverzichtbar erscheint, wird die Bundesregierung auch prüfen, ob in das HRG eine Regelung zum Ausschluß eines mißbräuchlichen Studienfachwechsel aufzunehmen ist.

Der Wechsel des Studienfaches zählt allerdings ebenso wie die erstmalige Wahl eines Studienfaches zum Schutzbereich des Grundrechts auf freie Berufswahl (Artikel 12 Abs. 1 GG). Wie für die Anwendung von Zulassungsbeschränkungen gilt deshalb auch für Einschränkungen des Studienfachwechsels, daß sie nach den vom BVerfG zu Artikel 12 Abs. 1 GG

entwickelten Grundsätzen nur zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut und nur unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig sind.

78. Abgeordnete **Doris Odendahl** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung die „Sonderregelung" (BAföG VwV 1991, Nr. 23.3.1) von Vergütungen aus einem Ausbildungsverhältnis, z. B. bei Ableistung eines Praktikums – auch im Ausland – oder bei Besuch einer Krankenpflegeschule, gegenüber den Bestimmungen in § 23 Abs. 1 BAföG bei der Bemessung von Freibeträgen vom Einkommen des Auszubildenden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 8. Mai 1995

Gemäß § 23 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird dem Auszubildenden ein je nach seiner familiären Situation unterschiedlicher Freibetrag von seinem Einkommen eingeräumt. Dabei knüpft die Bestimmung an den für das gesamte BAföG maßgeblichen Einkommensbegriff des § 21 BAföG an.

Die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis ist ein Entgelt für eigene Tätigkeit des Auszubildenden und mit dem Betrag, der sich nach Abzug der Werbungskosten, der Steuern sowie der Pauschale für die soziale Sicherung ergibt, Einkommen im Sinne des Gesetzes.

Die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis ist jedoch abweichend von der allgemeinen Regelung in § 23 Abs. 1 BAföG gem. § 23 Abs. 3 BAföG in voller Höhe auf den Bedarf des Auszubildenden anzurechnen.

Der Grund hierfür liegt einerseits in der Zweckidentität dieser Vergütung und der Ausbildungsförderung, die beide primär dazu bestimmt sind, den Lebensunterhalt des Auszubildenden während der Ausbildung zu decken. Die Regelung entspricht insofern im Prinzip den Anrechnungsbestimmungen bei der Förderung der beruflichen Ausbildung in Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes. Andererseits ist ein allgemeiner Freibetrag nicht gerechtfertigt, weil die Vergütung aus dem Ausbildungsverhältnis zwangsläufig durch und für die Ausbildung zufließt und nicht das Ergebnis einer besonderen Anstrengung des Auszubildenden ist, der neben seiner Ausbildung erwerbstätig ist.

Die Sonderregelung des § 23 Abs. 3 BAföG ist im übrigen durch die Rechtsprechung bestätigt worden (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. Oktober 1981 – 5 C 58.79).

79. Abgeordneter **Bodo Seidenthal** (SPD)

Welche noch nicht gebundenen Haushaltsmittel stehen dem Programm „Arbeit und Technik" in den Jahren 1995, 1996, 1997 und 1998 zur Verfügung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 15. Mai 1995

Für die Durchführung der „Mittelfristigen Handlungsfelder im Forschungs- und Entwicklungsprogramm Arbeit und Technik" stehen in Kapitel 30 03, Titel 683 19 noch folgende nicht gebundene Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung:

1995	1996 VE	1997 VE	1998 VE	
1,6	1,9	8,9	9,0	Mio. DM

80. Abgeordneter **Bodo Seidenthal** (SPD)

Wie viele Anträge mit welchem Volumen sind positiv begutachtet und könnten in der ersten Jahreshälfte bewilligt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 15. Mai 1995

Es liegen bisher 69 positiv gegutachtete Anträge mit einem Gesamtvolumen (1995 bis 1998) von 28,3 Mio. DM vor. Von diesen können in der ersten Jahreshälfte nur solche Anträge bewilligt werden, die den Kriterien der vorläufigen Haushaltsführung entsprechen. Wie viele Anträge in der ersten Jahreshälfte bewilligt werden, kann derzeit noch nicht gesagt werden.

81. Abgeordneter **Bodo Seidenthal** (SPD)

Wie viele Anträge und Skizzen mit welchem geschätzten Fördervolumen sind auf die Bekanntmachung „Demographie" und „Arbeit und Technik in überbetrieblichen Prozessen und Netzwerken" eingegangen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 15. Mai 1995

Auf die Bekanntmachung über die Förderung von Vorhaben zum Thema „Demographischer Wandel und die Zukunft der Erwerbsarbeit im Standort Deutschland" sind 56 Anträge und Vorhabenskizzen mit einem geschätzten Förderbedarf von 12,4 Mio. DM eingegangen. Zur Konzeption über die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum Thema: „Innovative Arbeit und Technik in überbetrieblichen Prozessen und Netzwerken" sind 66 Anträge und Vorhabenskizzen mit einem geschätzten Förderbedarf von 20,0 Mio. DM eingegangen. Da diese in der Mehrzahl noch nicht extern begutachtet werden, sind diese Beträge in den Angaben zu Frage 80 nur zum Teil enthalten.

Bonn, den 19. Mai 1995

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333